

LEHRBUCH

Jürgen Weber | Barbara E. Weißenberger

Einführung in das Rechnungswesen

Bilanzierung und Kostenrechnung

10. Auflage



SCHÄFFER
POESCHEL

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER

POESCHEL

Jürgen Weber/Barbara E. Weißenberger

Einführung in das Rechnungswesen

Bilanzierung und Kostenrechnung

10., aktualisierte Auflage

2021

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Dozenten finden weitere Lehrmaterialien unter
<http://www.sp-dozenten.de>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-4782-9 Bestell-Nr. 20802-0003

ePDF: ISBN 978-3-7992-4784-3 Bestell-Nr. 20802-0152

ePub: ISBN 978-3-7910-4783-6 Bestell-Nr. 20802-0100

Jürgen Weber/Barbara E. Weißenberger

Einführung in das Rechnungswesen

10., aktualisierte Auflage, Februar 2021

© 2021 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): © Paschon, shutterstock

Produktmanagement: Dr. Frank Baumgärtner

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group

Vorwort – oder: Warum müssen Sie sich im wirtschaftswissenschaftlichen Studium überhaupt mit dem Thema Rechnungswesen auseinandersetzen?

Das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen bildet seit jeher einen zentralen Baustein in der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung. Alle Großen unseres Faches haben sich intensiv mit der Abbildung des ökonomischen Geschehens im Unternehmen in Zahlen auseinandergesetzt. Zudem kann man die Auffassung vertreten, dass das Rechnungswesen den Kristallisationskern einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den ökonomischen Problemen von Kaufleuten – in der Sprache der modernen Betriebswirtschaftslehre spricht man auch von Unternehmen – bildet.

Dies mag auf den ersten Blick überraschen, denn das Wirtschaften in Unternehmen stellt zunächst auf realwirtschaftliche Zusammenhänge ab, d. h. auf den Verbrauch von Ressourcen wie Rohstoffen, technischen Anlagen oder menschlicher Arbeitskraft für die Produktion und den Verkauf von Sachgütern und Dienstleistungen. Zielsetzung ist es, im Sinne des ökonomischen Prinzips einen möglichst hohen Überschuss der erstellten Sachgüter und Dienstleistungen über die eingesetzten Mittel zu erreichen.

Genau hier liegt aber der sprichwörtliche Hase im Pfeffer: Die Messung des erwirtschafteten Überschusses ist durch einen einfachen Vergleich von verbrauchten Ressourcen und produzierten bzw. verkauften Gütern nicht zu erreichen, sondern vielmehr nur dann, wenn all diese so genannten Realgüter über Geldgrößen vergleichbar gemacht werden. Solche Geldgrößen – in den folgenden Kapiteln werden Sie dafür Begriffe wie Vermögen, Aufwand, Kosten oder Gewinn kennenlernen – werden im Rechnungswesen ermittelt. Ihre Kenntnis erlaubt es Managern, die in einem Unternehmen Verantwortung für betriebswirtschaftliche Entscheidungen tragen, betriebswirtschaftliche Entscheidungen »richtig«, d. h. im Sinne des ökonomischen Prinzips zu treffen. Dies wird auch als

instrumentelle Nutzung des Rechnungswesens bezeichnet. Vielleicht haben Sie schon einmal von den Begriffen »Gewinnmaximierung« oder »Wertsteigerung« als Aufgabe des Managements gehört – genau dies ist damit gemeint.

Gleichzeitig geht es aber auch darum, das abstrakte Geschehen im Unternehmen abzubilden und für unterschiedlichste Adressatengruppen (Manager, Investoren, Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer, den Staat oder die gesamte interessierte Öffentlichkeit) fassbar zu machen. Mit Hilfe des Rechnungswesens wird eine Finanzsprache geschaffen, die eine Kommunikation über das, was im Unternehmen aus betriebswirtschaftlicher Perspektive geschehen ist bzw. das, was erwartet wird, überhaupt erst möglich macht. Dieser Aspekt wird auch als *konzeptionelle Nutzung* des Rechnungswesens bezeichnet.

Das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen wird gemeinhin in zwei verschiedene Bereiche unterteilt.

1. *Das externe Rechnungswesen:*

Es wird auch (verkürzt) Bilanzierung genannt, weil bei den Finanzberichten, die das externe Rechnungswesen erstellt, die Bilanz, d. h. die Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital eines Unternehmens, ein Kernelement darstellt. Die Zahlen aus dem externen Rechnungswesen – daher die Bezeichnung – richten sich primär an unternehmensexterne Adressaten. Dies können z. B. die Aktionäre einer großen Publikumsgesellschaft sein, die Banken, die einem Unternehmen Kredit geben, der Staat, der Steuern erheben möchte, oder Kunden und Lieferanten, die wissen möchten, ob das Unternehmen, mit dem sie zusammenarbeiten, auch wirtschaftlich solide ist.

2. *Das interne Rechnungswesen:*

Es dient dem Management als unternehmensin-

Wir unterscheiden externes Rechnungswesen (Bilanzierung) und internes Rechnungswesen (Kostenrechnung).

ternes Informationsinstrument über das, was täglich geschieht: Wie viele Ressourcen verbraucht werden, d. h. was die Herstellung der Sachgüter und Dienstleistungen kostet, welche Verkaufserlöse erwirtschaftet werden und ob das Unternehmen als Ganzes oder in seinen Teilbereichen – wie Produkten, Sparten oder Filialen – Gewinn erwirtschaftet. Das interne Rechnungswesen stellt so sehr viel detailliertere Informationen als das externe Rechnungswesen bereit.

Weil im Mittelpunkt des internen Rechnungswesens das Denken in Kosten und Erlösen steht, wird es auch als Kosten- und Erlösrechnung oder kurz Kostenrechnung bezeichnet. Kosten und Erlöse sind die Grundlage vieler weiterführender Analysen, die in größeren Unternehmen im Regelfall durch Controller erstellt und dem Management als Informationsgrundlage für betriebswirtschaftliche Entscheidungen an die Hand gegeben werden.

Jeder Studierende eines wirtschaftswirtschaftlich ausgerichteten Bachelor- und erst recht eines Master-Studiums muss beide Gebiete des Rechnungswesens, die Bilanzierung wie auch die Kostenrechnung, umfassend erlernen. Konzepte und Methoden des Rechnungswesens sind Kernkompetenzen, deren Beherrschung von einem Absolventen der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre als Selbstverständlichkeit erwartet werden. Aus diesem Grund werden umfangreiche Veranstaltungen im Fach Rechnungswesen von Anfang an in den Pflichtkanon des wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiums aufgenommen.

Allerdings fällt die Vermittlung dieser Stoffinhalte offensichtlich nicht leicht. Die Klausuren im Fach Rechnungswesen stechen zum Leidwesen der Dozenten (und der Autoren dieses Lehrbuchs) an vielen Hochschulen durch hohe Durchfallquoten hervor. Ein Grund hierfür ist schnell gefunden: Das Rechnungswesen soll die ökonomische Realität in Unternehmen, d. h. die Leistungserstellung wie auch die Beziehung zu wichtigen Partnern, wie Aktionären oder Gläubigern, abbilden. Wie diese Abbildung erfolgen sollte, kann man dann am besten verstehen, wenn man diese Realität kennt. Genau diese Kenntnis fehlt aber Studierenden insbesondere zu Beginn ihres Studiums, vor allem

dann, wenn sie keine kaufmännische Lehre vorab absolviert haben.

Oftmals gehen Lehrbücher (deshalb?) den Weg der reinen Faktenpräsentation. Für die Studierenden verbleibt dann nur der Weg, die Fülle des Stoffes einfach »abzuspeichern«, ohne erklären zu können, warum Begriffe, Regeln und Konzepte so und nicht anders ausfallen. Dies ist unbefriedigend und wir unternehmen in diesem Lehrbuch den Versuch, auf dieses grundsätzliche Verständnisproblem explizit einzugehen. Es wurde in Veranstaltungen der WHU – Otto Beisheim Hochschule in Vallendar, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Bucerius Law School in Hamburg in Studiengängen entwickelt, in denen sich aufgrund zeitlicher Enge die Frage nach unmittelbarer Verständlichkeit und Anwendungsbezug besonders prägnant stellt. Bei der Entscheidung für eine hohe Detailtiefe vs. unmittelbare Eingängigkeit gerade auch in berufsqualifizierenden Bachelor-Studiengängen haben wir uns für Letztere entschieden. Gleichzeitig gilt aber auch das Motto »Nichts ist so gut für die Praxis wie eine gute Theorie!«, sodass Sie an vielen Stellen nicht nur die praktische Anschauung kennenlernen, sondern auch Erläuterungen, *warum* eine bestimmte Regel, ein Konzept oder eine Methodik theoretisch sinnvoll ist oder nicht. Dabei richten wir uns ganz bewusst an Studierende, die zu Beginn ihrer ökonomischen Ausbildung stehen bzw. von Praxiserfahrungen im Unternehmen weitestgehend »unbelastet« sind. Wir streben an, die Theorie so klar wie nötig, aber auch so knapp und anwendungsorientiert wie möglich zu vermitteln. Das theoretische Fundament ist es, das ein Hochschulstudium im Kern ausmacht: Sie sollen nicht nur kurzfristig geltendes Faktenwissen erlernen, sondern Gedankenstrukturen erwerben, die es Ihnen ermöglichen, auch nach vielen Jahren eigenständig neue Problemstellungen im Fach Rechnungswesen zu analysieren und erfolgreich zu lösen.

Die Kombination von Anwendungswissen und Theorie unterscheidet letztlich unser Lehrbuch von vielen anderen Vorbildern, die von Kollegen, Dozenten und Praktikern bis heute geschrieben wurden. Den Erfolg dieses Konzepts belegt die seit der Erstveröffentlichung vor gut 30 Jahren erreichte hohe Auflagenzahl. Unser Buch macht aber den Blick in andere Lehrbücher nicht überflüssig, etwa als Ergänzung für vielfältige Detailfragen des Rech-

Nichts ist so gut für die Praxis wie eine gute Theorie ...

... deshalb gilt für dieses Buch: so viel Theorie wie nötig, so viel Praxis wie möglich.

nungswesens oder für eine umfassende theoretische Fundierung einzelner Konzepte, wie sie z. B. in Rechnungswesen-Veranstaltungen des Master-Studiums erfolgen – deshalb die umfangreichen Angaben im Literaturverzeichnis, die wir Ihnen ans Herz legen.

Ein abschließendes tröstliches Wort an dieser Stelle für alle Studienanfänger: Das Rechnungswesen erschließt sich als »trockenes« Gebiet dem Neueinsteiger nur langsam, weil viel Vorstellungsvermögen über das, was in Unternehmen geschieht, vonnöten ist. Damit wird Ihre Strukturierungsfähigkeit vor hohe Anforderungen gestellt! Hat man aber erst einmal den Zugang gefunden, dann – und das versprechen wir Ihnen! – wird das Rechnungswesen zu einem der spannendsten Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, was durch die hohe Beliebtheit dieser Disziplin im weiterführenden Studium auch praktisch dokumentiert wird.

Natürlich wäre die Neuauflage dieses Buchs ohne Unterstützung nicht möglich gewesen. Am Lehrstuhl für Accounting an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geht ein ganz besonderes Dankeschön an Frau Sonja Schattevoy, B. Sc., die viele hilfreiche Anmerkungen zur Aktualisierung gemacht hat. Ihnen und auch den Studierenden, die uns in unseren Veranstaltungen immer wieder Feedback und Ideen für die Weiterentwicklung dieses Lehrbuchs gaben, sei an dieser Stelle für ihr Engagement herzlich gedankt. Last but not least geht unser Dank aber auch an den Verlag und insbesondere an Herrn Dr. Frank Baumgärtner, dessen hilfreiche Hinweise und gute prozessuale Unterstützung die Überarbeitung dieser Auflage stets positiv begleitet haben.

Vallendar/Düsseldorf, im Juli 2020
Jürgen Weber/Barbara E. Weißberger

Das Rechnungswesen ist eines der spannendsten Gebiete der BWL – wir hoffen, wir können Sie davon überzeugen!

Leserhinweise

Das leserfreundliche Layout verdeutlicht die inhaltliche Struktur des Buches, vermittelt Orientierung und erleichtert das Lernen und Arbeiten mit dem Text in vielfältiger Weise.

Kompetenzziele: Für jedes Kapitel werden zu Beginn die Kompetenzziele aufgeführt. Nach dem Studium des Textes sollten sich die Leser die hier formulierten Kenntnisse und Kompetenzen angeeignet haben.

Blaue Kästen: Blau hinterlegte Kästen kennzeichnen besonders wichtige Textpassagen. Sie enthalten Definitionen, Merksätze oder wichtige Erläuterungen.

Unter der Lupe: In den mit »Unter der Lupe« gekennzeichneten Kästen werden ausgewählte Themen vertieft. Diese Passagen erläutern den Grundtext, müssen aber für dessen Verständnis nicht zwingend gelesen werden.

1 Fallbeispiel zur Einführung in das externe Rechnungswesen

Kompetenzziele

- Am Ende dieses Kapitels können Sie ...
- ▶ begründen, warum Unternehmen ein externes Rechnungswesen haben und welche Aufgaben (Rechnungszwecke) es besitzt,
 - ▶ darstellen, wie sich ausgewählte Unternehmensaktivitäten (»Geschäftsvorfälle«) in der Bilanz widerspiegeln,
 - ▶ die Bilanz als Kerninstrument der Finanzberichterstattung im Jahresabschluss und ihre Herleitung aus dem Inventar erläutern,
 - ▶ wichtige Adressatengruppen des externen Rechnungswesens und die für sie bedeutsamen Funktionen der Bilanz charakterisieren sowie
 - ▶ die nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

1.1 Ausgangssituation

Das erste Kapitel will transparent machen, warum Unternehmen überhaupt auf die Idee kommen, ein ausgebautes, kompliziertes und nicht gerade billiges (externes) Rechnungswesen zu betreiben.

Hierzu dient ein stark vereinfachtes, aber dafür anschauliches Beispiel. Es geht dabei um die drei Studenten Abs, Primus und Schöff, die an der Freien Hochschule für Organisation und angewandte Managementlehre (FOAM) einen Bachelor im Fach Betriebswirtschaftslehre erwerben möchten.

Schon seit Beginn ihres Studiums klagen nicht nur die drei Studenten, sondern auch ihre Kommilitonen über die mangelhafte Infrastruktur an ihrer Hochschule, die in der kleinen Steueroase Dunkelfels beheimatet ist. Neben vielem fehlt insbesondere eine ausreichende Möglichkeit zum Kopieren (25 Cent pro Kopie auf einem uralten und dementsprechend langsamen Kopierer in der örtlichen Apotheke sind allen zu viel).

Angeregt durch die hervorragende Ausbildung im ersten Semester überlegen die drei Studenten, selbst Unternehmer zu werden und einen Copyshop

zu gründen. Viele Gespräche mit Kommilitonen lassen eine hohe Nachfrage nach Kopien erwarten. Der Startschuss für die Gründung fällt kurz vor Beginn des zweiten Semesters im August.

Aus Haftungsgründen entscheiden sich Primus, Abs und Schöff für eine GmbH mit dem Namen »more-copy-gmbh«. Das Mindeststammkapital einer GmbH – dies lesen sie in § 5 Abs. 1 GmbHG nach – beträgt 25.000 Euro, von denen mindestens die Hälfte, also 12.500 Euro, eingezahlt sein muss, um die Gesellschaft anmelden zu können (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHG). Seit 2008 allerdings gibt es auch die Möglichkeit zur Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, deren Mindeststammeinlage nur 1 Euro beträgt – um-

Gründung der more-copy-gmbh

Rechnungswesen vs. Rechnungslegung

Das Lehrbuch trägt die Bezeichnung »Rechnungswesen« im Titel, wir werden im Folgenden aber häufig auch von »Rechnungslegung« sprechen. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen ist einfach zu fassen: Das Rechnungswesen ist die Gesamtheit aller Prozesse im Unternehmen, mit denen das wirtschaftliche Geschehen erfasst wird, um es für Zwecke der Rechnungslegung, d. h. die Erstellung von Finanzberichten, abzubilden.

Unter der Lupe

Marginalien: Marginalien direkt neben dem Text führen stichwortartig durch die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Kapitels.

Stichwortverzeichnis: Das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches dient zum Auffinden von Begriffen, Konzepten, Instrumenten und Praxisbeispielen.

Kompetenzziel-Check
3.7
73

durch die lediglich fakultative Vorgabe bestimmter **Aufwandspositionen**. Hieraus resultieren nicht unerhebliche Auswirkungen auf Bilanz und GuV, die jeder Adressat des externen Rechnungswesens kennen muss.

Auf der Passivseite der Bilanz wird das Kapital bilanziert, das dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Es setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem Eigenkapital, d. h. den Einlagen der Eigentümer, und dem Fremdkapital, d. h. den Verbindlichkeiten bei externen Gläubigern und den Rückstellungen. Die Bewertung des Kapitals ist weit weniger problematisch als die Bewertung des Vermögens, da das Kapital in den allermeisten Fällen bereits als Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird.

Im Gegensatz zum HGB ist im Regelungswerk der IFRS sowohl der Begriff des Vermögens als auch der Schulden explizit definiert. Der Vermögensbegriff ist dabei tendenziell weiter, der Schuldenbegriff tendenziell enger gefasst als im HGB. Die Anschaffungskosten von Vermögen sind nach IFRS bis auf die Aktivierungsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen bei mehrperiodigen Anschaffungsvorgängen weitgehend identisch zum HGB anzusetzen.

Beispiel

Abzinsung von langfristigen Rückstellungen
 Ein Unternehmen garantiert die Qualität seiner Leistungen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Aus der Vergangenheit heraus ist zu vermuten, dass im ersten Jahr Gewährleistungen im Umfang von 7 % des aktuellen Jahresumsatzes von 1 Mio. Euro erbracht werden müssen, im zweiten Jahr noch einmal weitere 4 %. Die Gewährleistungsrückstellungen werden dann wie folgt bewertet:

- ▶ Für die Gewährleistungen des ersten Jahres werden Rückstellungen in Höhe von 70.000,00 Euro gebildet.
- ▶ Die erwarteten Gewährleistungen im zweiten Jahr belaufen sich auf 40.000,00 Euro; dieser Betrag ist jedoch, da die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, abzuzinsen. Der aktuelle Zeitwert der Rückstellung beträgt $40.000,00 \text{ Euro} / (1,08)^1 = 37.037,04 \text{ Euro}$

Im Folgejahr muss die gebildete Rückstellung dann um den Zinsanteil von 8 %, d. h. um 2.962,96 Euro erhöht werden.

3.7 Kompetenzziel-Check

Kontrollfragen Kapitel 3

1. Welche Merkmale muss ein Vermögensgegenstand besitzen, damit er in die HGB-Bilanz aufgenommen werden darf?
2. Was versteht man unter dem Vollständigkeitsgebot und welche Ausnahmen gibt es?
3. Was versteht man unter Rechnungsabgrenzungsposten und aktiven latenten Steuern und was haben beide Positionen gemeinsam?
4. Wie ist das Vermögen und das Kapital in der HGB-Bilanz gegliedert, wie in der IFRS-Bilanz?
5. Wie setzen sich die handelsrechtlichen Anschaffungskosten zusammen, wie die Herstellungskosten?
6. Warum dürfen Vertriebskosten nicht als Bestandteil der Herstellungskosten aktiviert werden?
7. Wie unterscheiden sich Rückstellungen und Verbindlichkeiten voneinander?

Richtig oder falsch – was meinen Sie?

<i>Aussage</i>	<i>Richtig / Falsch</i>
1. Will man den Vermögensbegriff unmittelbar aus dem Handelsgesetzbuch ableiten, stellt man fest, dass eine Legaldefinition dort fehlt.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
2. Zum Betriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die aus betrieblicher Veranlassung angeschafft, hergestellt oder eingelegt worden sind.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch

Beispiele: Die zahlreichen Anwendungsbeispiele veranschaulichen die Theorie und sind ebenfalls in Kästen hervorgehoben.

Kontrollfragen: Zu jedem Kapitel gibt es eine Reihe an Kontrollfragen, mit deren Hilfe Sie die wesentlichen Inhalte und Zusammenhänge wiederholen können. Die Beantwortung dieser Kontrollfragen ergibt sich unmittelbar aus dem Text des jeweiligen Kapitels.

Kompetenzziel-Check: Kurze Tests dienen der Überprüfung der Kompetenzziele, wie sie zu Beginn jedes Kapitels formuliert werden. Die Musterlösungen finden Sie ab Seite 441.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort – oder: Warum müssen Sie sich im wirtschaftswissenschaftlichen Studium überhaupt mit dem Thema Rechnungswesen auseinandersetzen?	V
Leserhinweise	VIII

Teil 1 Bilanzierung

1	Fallbeispiel zur Einführung in das externe Rechnungswesen	3
1.1	Ausgangssituation	3
1.2	Aufstellung der Eröffnungsbilanz	5
1.3	Die ersten fünf Monate im Leben der more-copy-gmbh	7
1.4	Verbuchung des Rumpfgeschäftsjahres der more-copy-gmbh	9
1.5	Die Schlussbilanz und ihre Interpretation	14
1.6	Adressaten der Bilanz	15
1.7	Relevanz internationaler Rechnungslegungsstandards: HGB versus IFRS	19
1.8	Unterschiede bei einer Bilanzierung der more-copy-gmbh nach IFRS	22
1.9	Kompetenzziel-Check	24
2	Aufbau und Rechengrößen des externen Rechnungswesens	27
2.1	Finanzberichte in der externen Rechnungslegung	27
2.2	Buchführung und Inventar als Grundlagen der externen Rechnungslegung	31
2.3	Technik der doppelten Buchführung	33
2.4	Rechengrößen im externen Rechnungswesen	37
2.4.1	Einzahlungen und Auszahlungen	37
2.4.2	Einnahmen und Ausgaben	38
2.4.3	Erträge und Aufwendungen	40
2.4.4	Kosten und Erlöse	43
2.5	Aufbau und Rechengrößen der Finanzberichterstattung nach IFRS	47
2.6	Zusammenfassung	49
2.7	Kompetenzziel-Check	49
3	Grundlagen der Bilanzierung von Vermögen und Kapital	51
3.1	Der Begriff des Vermögens	51
3.2	Gliederung des Vermögens	56

3.3	Zentrale Wertansätze zur Bewertung von Vermögen	59
3.3.1	Anschaffungskosten	60
3.3.2	Herstellungskosten	62
3.4	Bilanzierung von Kapital	67
3.5	Grundlagen der Bilanzierung von Vermögen und Kapital nach IFRS	70
3.6	Zusammenfassung	72
3.7	Kompetenzziel-Check	73
4	Bilanzierung von Anlagevermögen	75
4.1	Gliederung des Anlagevermögens	75
4.2	Wertansätze des Anlagevermögens nach Zugang	81
4.3	Planmäßige Abschreibungen	82
4.3.1	Begründung planmäßiger Abschreibungen	82
4.3.2	Abschreibungsursachen	84
4.3.3	Wahl der Abschreibungsmethode	86
4.3.4	Einfluss des Abschreibungsverfahrens auf die Höhe des Periodenerfolgs	90
4.4	Außerplanmäßige Abschreibungen	91
4.5	Zuschreibungen	93
4.6	Anlagespiegel	94
4.7	Grundlagen der Bilanzierung von Anlagevermögen nach IFRS	96
4.8	Zusammenfassung	100
4.9	Kompetenzziel-Check	101
5	Bilanzierung von Umlaufvermögen	103
5.1	Gliederung des Umlaufvermögens	103
5.2	Wertansätze des Umlaufvermögens	106
5.3	Abweichungen vom Prinzip der Einzelbewertung	108
5.3.1	Grundlagen	108
5.3.2	Bewertung von Vorratsvermögen	110
5.4	Grundlagen der Bilanzierung von Umlaufvermögen nach IFRS	115
5.5	Zusammenfassung	117
5.6	Kompetenzziel-Check	118
6	Bilanzierung von Eigenkapital	121
6.1	Begriff und Bestandteile des Eigenkapitals	121
6.2	Gezeichnetes Kapital	125
6.3	Rücklagen	126
6.3.1	Kapitalrücklagen	127

6.3.2	Gewinnrücklagen	129	9.1.3	Ergänzende Rechenwerke im Abschluss kapital- marktorientierter Einzelgesellschaften	191
6.3.3	Stille Rücklagen	130	9.2	Lagebericht	196
6.4	Ausweis von Gewinn- und Verlustpositionen	133	9.3	Vorschriften zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses	200
6.5	Bilanzierung eigener Anteile	134	9.4	Anhang und Lagebericht unter IFRS	202
6.6	Eigenkapitalspiegel	136	9.5	Zusammenfassung	203
6.7	Besonderheiten in der Bilanzierung von Eigenkapital nach IFRS	137	9.6	Kompetenzziel-Check	204
6.8	Zusammenfassung	139			
6.9	Kompetenzziel-Check	139			
<hr/>					
7	Bilanzierung von Fremdkapital	141	10	Grundzüge von Bilanzpolitik und Bilanz- analyse	205
7.1	Begriff und Funktion des Fremdkapitals	141	10.1	Grundzüge der Bilanzpolitik	205
7.2	Gliederung des Fremdkapitals	142	10.1.1	Zum Begriff Bilanzpolitik	205
7.3	Verbindlichkeiten	145	10.1.2	Ziele der Bilanzpolitik	207
7.4	Rückstellungen	146	10.1.3	Bilanzpolitisches Instrumentarium	208
7.4.1	Begriff und Arten von Rückstellungen	147	10.1.4	Grenzen der Bilanzpolitik	212
7.4.2	Rückstellungen für ungewisse Verbindlich- keiten und Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung	148	10.2	Grundzüge der Bilanzanalyse	213
7.4.3	Drohverlust- und Aufwandsrückstellungen	150	10.2.1	Zum Begriff Bilanzanalyse	213
7.4.4	Bewertung von Rückstellungen	151	10.2.2	Ziele der Bilanzanalyse	213
7.5	Zusätzliche Informationen zum Fremdkapital und Angaben »unter dem Bilanzstrich«	154	10.2.3	Bilanzanalytisches Instrumentarium	214
7.6	Bilanzierung von Fremdkapital nach IFRS	157	10.2.4	Grenzen der Bilanzanalyse	221
7.7	Zusammenfassung	158	10.3	Zusammenfassung	223
7.8	Kompetenzziel-Check	159	10.4	Kompetenzziel-Check	223
<hr/>					
8	Gewinn- und Verlustrechnung	161	11	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	225
8.1	Aufgaben der Gewinn- und Verlustrechnung	161	11.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als unbestimmte Rechtsbegriffe	225
8.2	Grundaufbau der Gewinn- und Verlust- rechnung	163	11.2	Quellen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	226
8.2.1	Staffelform	163	11.3	Gliederung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	227
8.2.2	Betriebsergebnis (EBIT)	164	11.3.1	Grundsätze der Dokumentation	227
8.2.3	Finanzergebnis	173	11.3.2	Grundsätze der Rechenschaft	228
8.2.4	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	174	11.4	Speziell im HGB angesprochene Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	230
8.3	Pro-Forma-Kennzahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung	176	11.5	Die Grundprinzipien der Rechnungslegung nach IFRS	232
8.4	Rechnungsabgrenzungsposten im Kontext der GuV	180	11.6	Zusammenfassung	234
8.5	Gewinn- und Verlustrechnung im IFRS- Abschluss	181	11.7	Kompetenzziel-Check	235
8.6	Zusammenfassung	183			
8.7	Kompetenzziel-Check	183			
<hr/>					
9	Anhang, Lagebericht, Offenlegung und Prüfung	185	12	Ausblick	237
9.1	Anhang	185	12.1	Der Konzernabschluss als Ergänzung zum handelsrechtlichen Einzelabschluss	237
9.1.1	Grundlagen und Funktionen	185	12.2	Hinweise zum Konzernabschluss nach IFRS	241
9.1.2	Angaben »unter dem Strich«	188	12.3	Gesamtwürdigung des externen Rechnungswesens	241
			12.4	Kompetenzziel-Check	244

Teil 2 Kostenrechnung

13	Fallbeispiel zur Einführung in die Kostenrechnung	247			
13.1	Ausgangssituation	247			
13.2	Ermittlung von Spartenerfolgen	248			
13.3	Überprüfung der Preisstellung für das Kopiergeschäft	254			
13.4	Vorteilhaftigkeit des Projekts »Hochschulnachrichten«?	256			
13.5	Vorteilhaftigkeit des Ersatzes des alten Kopierers?	258			
13.6	Zusammenfassung	260			
13.7	Kompetenzziel-Check	260			
14	Einführung in die Erfassungs- und Verrechnungsaufgaben der Kostenrechnung	263			
14.1	Abbildung von Faktoreinsatz und Leistungserstellung im Rechnungswesen	263			
14.2	Produktionsfaktoren	265			
14.2.1	Arten von Produktionsfaktoren	265			
14.2.2	Bewertung des Ge- und Verbrauchs von Produktionsfaktoren	266			
14.3	Leistungen	269			
14.4	Produktionsfunktionen	270			
14.4.1	Produktionsprozessstypen	270			
14.4.2	Unterschiedliche Grade der Prozessbereitschaft	272			
14.5	Kombination von Einzelprozessen	273			
14.6	Zusammenfassung	274			
14.7	Kompetenzziel-Check	274			
15	Grundtatbestände und Grundaufbau der Kostenrechnung	277			
15.1	Rechnungszwecke der Kostenrechnung	277			
15.1.1	Traditionelle Unterscheidung von Rechnungszwecken	277			
15.1.2	Nutzungs- bzw. Verwendungsarten von Kostenrechnungsinformationen	278			
15.1.3	Fundierung und Kontrolle von Entscheidungen als instrumentelle Nutzung der Kostenrechnung	280			
15.1.4	Beeinflussung und Koordination des Verhaltens von Menschen als instrumentelle, konzeptionelle und symbolische Nutzung der Kostenrechnung	282			
15.2	Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung	283			
15.2.1	Kostenarten	283			
15.2.2	Kostenstellen	283			
15.2.2.1	Zum Begriff »Kostenstelle«	283			
15.2.2.2	Grundsätze der Kostenstellenbildung	284			
15.2.2.3	Arten von Kostenstellen	285			
15.2.3	Kostenträger	286			
15.3	Traditioneller Aufbau der Kostenrechnung	287			
15.4	Zusammenfassung	288			
15.5	Kompetenzziel-Check	289			
16	Grundformen der Kalkulation von Leistungen	291			
16.1	Zur grundsätzlichen Kennzeichnung des Kalkulationsproblems	291			
16.2	Grundtypen von Kalkulationsaufgaben	295			
16.2.1	Kalkulation homogener Leistungen	295			
16.2.2	Kalkulation ähnlicher Leistungen	295			
16.2.3	Kalkulation unterschiedlicher Leistungen	298			
16.2.3.1	Verrechnungssatzkalkulation	298			
16.2.3.2	Zuschlagskalkulation	301			
16.2.4	Kalkulation von Kuppelprodukten	304			
16.3	Zusammenfassung	306			
16.4	Kompetenzziel-Check	308			
17	Kosten- und Erlösarten	311			
17.1	Was sind Kostenarten?	311			
17.2	Wichtige Kostenarten im Überblick	314			
17.2.1	Materialkosten	315			
17.2.1.1	Wichtige Arten von Materialkosten	315			
17.2.1.2	Erfassung der Materialverbräuche	317			
17.2.1.3	Bewertung der Materialverbräuche	317			
17.2.2	Personalkosten	319			
17.2.2.1	Untergliederung der Personalkosten	320			
17.2.2.2	Ermittlung der Personalkosten	320			
17.2.3	Anlagenkosten	322			
17.2.3.1	Mögliche Bestandteile der Anlagenkosten	322			
17.2.3.2	Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen	325			
17.3	Erfassung von Erlösen	331			
17.3.1	Zeitpunkt der Erfassung der Erlöse	331			
17.3.2	Erlösschmälerungen	332			
17.3.3	Erlösarten	333			
17.4	Zusammenfassung	334			
17.5	Kompetenzziel-Check	335			
18	Kostenstellenbezogene Kostenplanung und -kontrolle	337			
18.1	Bedeutung und Elemente einer kostenstellenbezogenen Kostenplanung und -kontrolle	337			
18.1.1	Periodenbezogene Kostenplanung und -kontrolle	337			
18.1.2	Maßnahmenbezogene Kostenplanung und -kontrolle	338			

18.2	Kostenauflösung als Voraussetzung einer effektiven Kostenplanung und -kontrolle	339	21.1.3	Grundprinzipien von Teilkostenrechnungssystemen	390
18.2.1	Motivation zur Auflösung von Kosten und dafür unterstellte Grundannahmen	339	21.2	Direct Costing	392
18.2.2	Kostenauflösungsverfahren	341	21.3	Stufenweise Fixkostendeckungsrechnung	395
18.2.2.1	Buchtechnische Kostenauflösung	341	21.4	Mängel von Teilkostenrechnungen	401
18.2.2.2	Mathematisch-statistische Kostenauflösung	342	21.5	Beurteilung der Teilkostenrechnungen	403
18.2.2.3	Planmäßige Kostenauflösung	342	21.6	Kompetenzziel-Check	403
18.3	Kostenplanung und -kontrolle in unterschiedlichen Plankostenrechnungssystemen	343	22	Nutzung der Kostenrechnung für Entscheidungen – oder: Welche Kosten sind relevant?	405
18.3.1	Starre Plankostenrechnung	345	22.1	Entscheidungsfundierung und -kontrolle als wichtiger Rechnungszweck der Kostenrechnung	405
18.3.2	Flexible Plankostenrechnung	346	22.2	Entscheidungsfundierung und -kontrolle im Rahmen der operativen Planung	407
18.3.3	Grenzplankostenrechnung	351	22.2.1	Verwendung der Kostenrechnung für Programm-entscheidungen	407
18.3.4	Zusammenfassung	351	22.2.2	Verwendung der Kostenrechnung für Prozess-entscheidungen	411
18.4	Zusammenfassung	353	22.3	Entscheidungsfundierung und -kontrolle im Rahmen der Umsetzung der operativen Pläne	414
18.5	Kompetenzziel-Check	356	22.3.1	Überblick	414
19	Verrechnung der Kosten zwischen Kostenstellen	357	22.3.2	Beispiel einer Instandhaltungskostenstelle	416
19.1	Struktur des Verrechnungsproblems	357	22.4	Beitrag der Kostenrechnung für längerfristige Planungen	417
19.1.1	Verrechnungsobjekt	357	22.5	Zusammenfassung	419
19.1.2	Verrechnungsumfang	361	22.6	Kompetenzziel-Check	420
19.1.3	Form der Leistungsverflechtung	361	23	Weiterentwicklungen der Kostenrechnung als periodische Erfolgsrechnung	421
19.2	Standardverrechnung von Kostenstellenleistungen	364	23.1	Überblick	421
19.2.1	Anbauverfahren	364	23.2	Prozesskostenrechnung	423
19.2.2	Stufenleiterverfahren	366	23.2.1	Grundsätzliche Charakterisierung	423
19.3	Sonderverrechnung von Kostenstellenleistungen	368	23.2.2	Vorgehen der Prozesskostenrechnung	424
19.3.1	Kostenartenverfahren	368	23.2.3	Beispiel zum Vergleich traditionelle Kalkulation – Kalkulation der Prozesskosten	426
19.3.2	Kostenstellenausgleichsverfahren	369	23.2.4	Abschließende Würdigung	431
19.3.3	Kostenträgerverfahren	370	23.3	Kundenerfolgsrechnung	432
19.4	Zusammenfassung	371	23.3.1	Grundsätzliche Charakterisierung	432
19.5	Kompetenzziel-Check	372	23.3.2	Vorgehen der Kundenerfolgsrechnung	432
20	Vollkostenrechnung	375	23.3.3	Beispiel	434
20.1	Für die Vollkostenrechnung dominante Rechnungszwecke	375	23.4	Zusammenfassung	437
20.2	Grundprinzip der Vollkostenrechnung	376	23.5	Kompetenzziel-Check	438
20.3	Grundaufbau der Vollkostenrechnung	377	Musterlösungen	441	
20.4	Aussagegrenzen der Vollkostenrechnung	381	Weiterführende Literatur	465	
20.5	Beurteilung der Vollkostenrechnung	385	Stichwortverzeichnis	469	
20.6	Kompetenzziel-Check	388	Die Autoren	473	
21	Direct Costing und Stufenweise Fixkostendeckungsrechnung	389			
21.1	Konzept der Teilkostenrechnungen	389			
21.1.1	Zum Begriff »Teil«kostenrechnung	389			
21.1.2	Für Teilkostenrechnungen dominante Rechnungszwecke	389			

Teil 1

Bilanzierung

1 Fallbeispiel zur Einführung in das externe Rechnungswesen

Kompetenzziele

Am Ende dieses Kapitels können Sie ...

- ▶ begründen, warum Unternehmen ein externes Rechnungswesen haben und welche Aufgaben (Rechnungszwecke) es besitzt,
- ▶ darstellen, wie sich ausgewählte Unternehmensaktivitäten (»Geschäftsvorfälle«) in der Bilanz widerspiegeln,
- ▶ die Bilanz als Kerninstrument der Finanzberichterstattung im Jahresabschluss und ihre Herleitung aus dem Inventar erläutern,
- ▶ wichtige Adressatengruppen des externen Rechnungswesens und die für sie bedeutsamen Funktionen der Bilanz charakterisieren sowie
- ▶ die nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

1.1 Ausgangssituation

Das erste Kapitel will transparent machen, warum Unternehmen überhaupt auf die Idee kommen, ein ausgebautes, kompliziertes und nicht gerade billiges (externes) Rechnungswesen zu betreiben.

Hierzu dient ein stark vereinfachtes, aber dafür anschauliches Beispiel. Es geht dabei um die drei Studenten Abs, Primus und Schäff, die an der Freien Hochschule für Organisation und angewandte Managementlehre (FOAM) einen Bachelor im Fach Betriebswirtschaftslehre erwerben möchten.

Schon seit Beginn ihres Studiums klagen nicht nur die drei Studenten, sondern auch ihre Kommilitonen über die mangelhafte Infrastruktur an ihrer Hochschule, die in der kleinen Steueroase Dunkelfels beheimatet ist. Neben vielem fehlt insbesondere eine ausreichende Möglichkeit zum Kopieren (25 Cent pro Kopie auf einem uralten und dementsprechend langsamen Kopierer in der örtlichen Apotheke sind allen zu viel).

Angeregt durch die hervorragende Ausbildung im ersten Semester überlegen die drei Studenten, selbst Unternehmer zu werden und einen Copyshop zu gründen. Viele Gespräche mit Kommilitonen lassen eine hohe Nachfrage nach Kopien erwarten.

Der Startschuss für die Gründung fällt kurz vor Beginn des zweiten Semesters im August.

Aus Haftungsgründen entscheiden sich Primus, Abs und Schäff für eine GmbH mit dem Namen »more-copy-gmbh«. Das Mindeststammkapital einer GmbH – dies lesen sie in § 5 Abs. 1 GmbHG nach – beträgt 25.000 Euro, von denen mindestens die Hälfte, also 12.500 Euro, eingezahlt sein muss, um die Gesellschaft anmelden zu können (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHG). Seit 2008 allerdings gibt es auch die Möglichkeit zur Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, deren Mindeststammeinlage nur 1 Euro beträgt – umgangssprachlich auch als 1-Euro-GmbH bezeichnet. Diese Bezeichnung allerdings ist irreführend, da

Gründung der more-copy-gmbh

Rechnungswesen vs. Rechnungslegung

Das Lehrbuch trägt die Bezeichnung »Rechnungswesen« im Titel, wir werden im Folgenden aber häufig auch von »Rechnungslegung« sprechen. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen ist einfach zu fassen: Das Rechnungswesen ist die Gesamtheit aller Prozesse im Unternehmen, mit denen das wirtschaftliche Geschehen erfasst wird, um es für Zwecke der Rechnungslegung, d. h. die Erstellung von Finanzberichten, abzubilden.

Unter der Lupe

eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital von weniger als 25.000 Euro gegründet wird, in der Firma stets die Bezeichnung »Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)« oder »UG (haftungsbeschränkt)« führen muss, letztlich also gar nicht die Bezeichnung »GmbH« zu führen berechtigt ist.

Die drei Gründer sind jedoch der Ansicht, dass eine solche »1-Euro-GmbH« für ihren Copyshop nicht ausreicht, denn die GmbH benötigt Kapital für den Kauf von Kopierern, Papier und Toner sowie die Anmietung der Geschäftsräume. All dies muss vorhanden sein, bevor der Copyshop seine Arbeit aufnehmen und Umsätze erwirtschaften kann, so dass Geld in das Unternehmen zurückfließt. Abs, Primus und Schäff beschließen deshalb nach langen Diskussionen, die more-copy-gmbh tatsächlich mit einem Stammkapital von 25.000 Euro auszustatten. Diese kommen nach Ausschöpfen aller Finanzierungskanäle wie folgt zustande:

- ▶ Abs bringt 5.000 Euro und einen gebrauchten Kopierer ein (Spende seines Vaters), dessen Wert er auf 3.500 Euro bemisst.
- ▶ Primus steuert 7.000 Euro (davon 5.000 Euro als Kredit aufgenommen) in bar und für 1.500 Euro Kopierpapier (1 Palette) bei, das er billig erstehen konnte.
- ▶ Schäff räumt sein Sparbuch und legt 8.000 Euro in bar auf den Tisch.

Abs, Primus und Schäff stehen nun vor der Aufgabe, zur Gründung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, die das Vermögen der more-copy-gmbh und auch deren Verpflichtungen gegenüberstellt. Hierfür müssen die drei Studenten auf ein vorgegebenes

Regelwerk zurückgreifen, d. h., zu Beginn steht die Frage nach dem anzuwendenden Rechnungslegungsstandard. Dies ist für deutsche Unternehmen das Handelsgesetzbuch (HGB) bzw. genauer das dritte Buch des HGB (§§ 238–342e HGB). Das HGB ist zwar schon zum Ende des 19. Jahrhunderts (am 10. Mai 1897) erstmals in Kraft getreten, seither aber mehrfach deutlich verändert worden. Die letzte dieser großen Veränderungen stammt mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aus dem Jahre 2009.

Für kapitalmarktorientierte Konzerne, die sich z. B. an der Börse Eigenkapital über die Ausgabe von Aktien beschaffen, gelten ergänzend die International Financial Reporting Standards (IFRS). Diese werden vom International Accounting Standards Board (IASB) mit Sitz in London erlassen. Auch wenn die IFRS-Finanzberichte strukturell vergleichbar sind zu denen nach HGB, können sich inhaltlich doch deutliche Unterschiede in der Abbildung des Unternehmens ergeben.

Zwar ist der HGB-Abschluss immer noch die Grundlage der externen Rechnungslegung; in der Praxis haben die IFRS aber eine hohe Sichtbarkeit erlangt. Die bekannten großen Publikumsgesellschaften, wie z. B. BMW, Lufthansa, Metro oder Telekom, veröffentlichen ausnahmslos in ihren Geschäftsberichten einen IFRS-Abschluss. Aus diesem Grund werden wir Ihnen in jedem Kapitel des ersten Teils dieses Lehrbuchs zwar zunächst die HGB-Regelungen vorstellen, im Anschluss aber perspektivisch erläutern, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich bei einer Bilanzierung nach IFRS ergeben würden.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Das BilMoG ist – ebenso wie beispielsweise das in 2012 erlassene MicroBilG (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz) oder das 2015 in Kraft getretene BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) – ein so genanntes Abänderungsgesetz, das einzelne Paragraphen der alten HGB-Fassung verändert. Wer sich genau für die rechtlichen Hintergründe interessiert, kann den Text sowie die Gesetzesentwürfe der

Bundesregierung, die auch ausführliche Begründungen für die Veränderungen enthalten, im Internet über die Website des Bundesjustizministeriums (www.bmj-bund.de) abrufen. Allen anderen Lesern sei begleitend zum ersten Teil dieses Lehrbuches ein aktueller Gesetzestext des HGB empfohlen, wie er von verschiedenen Verlagen veröffentlicht wird.

1.2 Aufstellung der Eröffnungsbilanz

In § 242 Abs. 1 schreibt das Handelsgesetzbuch vor: »Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen«. Welche Funktion hat nun eine Bilanz und wie ist sie aufgebaut?

Zunächst einmal gilt, dass jedes Unternehmen zu Beginn seines wirtschaftlichen »Lebens« zahlenmäßige Klarheit über drei Fragen haben muss:

- ▶ *Wie viele Mittel* (diese werden auch als Kapital bezeichnet) können für den Unternehmenszweck eingesetzt werden?
- ▶ *In welcher Form* (Bargeld, Buchgeld, körperliche Gegenstände, Rechte usw.) steht das Kapital bei Gründung zur Verfügung?
- ▶ *Von wem* stammen die zur Verfügung stehenden Mittel?

Alle drei Fragen könnten recht einfach anhand einer tabellarischen Aufstellung beantwortet werden. Für unser Beispiel sähe diese etwa so aus, wie sie die Abbildung 1-1 zeigt.

Die Tatsache, dass Primus seinen Anteil wesentlich durch einen Kredit finanziert, den er selbst als Fremdkapital aufgenommen hat, spiegelt diese Aufstellung nicht wider. Der Grund hierfür ist einfach: Was wir hier und im Folgenden betrachten, ist die von drei so genannten »natürlichen« Personen – unseren Studenten – gegründete »juristische« Person *more-copy-gmbh*. Um ihre wirtschaftliche Situation, ihr Vermögen und ihre Schulden geht es. Wie das Stammkapital von den Gesellschaftern privat aufgebracht wird, ist für die GmbH ohne Bedeutung.

Eine Aufstellung, wie wir sie eben erstellt haben, muss ein Unternehmen ebenfalls zu seiner Gründung (und danach zu jedem Jahresabschluss) anfertigen. Man nennt sie *Inventar*, den Prozess ihrer Erstellung *Inventur*. Das HGB verlangt in § 240 Abs. 1: »Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzel-

nen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben«.

Ein **Inventar** ist die detaillierte Einzelaufstellung aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens. Es wird durch eine körperliche Bestandsaufnahme erstellt (**Inventur**), d. h. Menge und Wert der Vermögensgegenstände und Schulden werden durch Messen, Wiegen, Zählen oder ggf. Schätzen ermittelt.

Man kann sich leicht vorstellen, wie umfangreich dieses Verzeichnis in größeren Unternehmen ausfällt. Die damit verbundene Unübersichtlichkeit ist ein wichtiger Grund, warum das Handelsrecht nicht die Veröffentlichung des Inventars, sondern eine Zusammenschau in Form einer Bilanz fordert. Diese fasst die Einzelpositionen des Inventars in übergeordneten Gruppen zusammen und ermöglicht so eine Übersicht über das Vermögen und das Kapital eines Unternehmens auf einen Blick.

Was ist aber nun genau eine *Bilanz*? An dieser Stelle hilft uns das HGB zunächst nicht recht weiter. Zwar findet sich in § 247 Abs. 1 folgende Vorschrift: »In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.« Unter diesen Begriffen werden sich die meisten von

Erstellung eines Inventars:
Messen, Wiegen, Zählen, Schätzen!

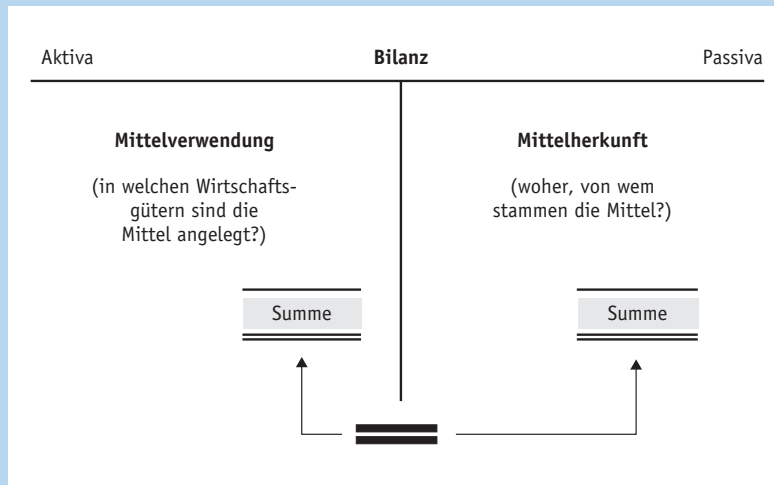
Abb. 1-1

Inventar der more-copy-gmbh

Bargeld			
▶ Abs	5.000 €		
▶ Primus	7.000 €		
▶ Schäff	8.000 €	20.000 €	
1 Kopierer			3.500 €
1 Palette Kopierpapier			1.500 €
Anteile am Stammkapital			
▶ Abs	8.500 €		
▶ Primus	8.500 €		
▶ Schäff	8.000 €	25.000 €	

Abb. 1-2

Grundaufbau einer Bilanz



Versuchen wir eine möglichst einfache Definition: In einer Bilanz wird für ein Unternehmen wertmäßig gegenübergestellt, über welche Vermögensgegenstände es verfügen kann und von wem die zu ihrer Bereitstellung erforderlichen Mittel stammen (vgl. auch Abbildung 1-2). Dies bezieht sich immer auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt, den so genannten Bilanzstichtag, und wird deshalb auch als *statische* Interpretation der Bilanz bezeichnet.

In der Bilanz werden Mittelherkunft (Passiva), d. h. das bereitgestellte Kapital, und die Mittelverwendung (Aktiva), d. h. das Vermögen des Unternehmens, einander gegenübergestellt (**statische Bilanzauffassung**).

Es leuchtet unmittelbar ein, dass nicht mehr Mittel verwendet werden können, als vorhanden sind, d. h., in einer Bilanz sind stets beide Seiten exakt gleich groß. Trifft dies nicht zu, hat man einen Fehler gemacht.

Eine **fundamentale Konvention der externen Rechnungslegung** besteht darin, dass die Summe aller Positionen auf der Aktivseite einer Bilanz (Gesamtvermögen) immer identisch ist mit der Summe aller Positionen auf der Passivseite (Gesamtkapital).

Was bedeutet dies für unsere more-copy-gmbh? Wir müssen die oben angefertigte tabellarische Darstellung einfach etwas umstellen! Heraus kommt dann ein (sehr kleines) Bilanzkonto (Abbildung 1-3).

Auf der Aktivseite finden sich die einzelnen Vermögensgegenstände. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital ausgewiesen; Schulden gibt es (noch) nicht. Die Summe des Vermögens (auch Bilanzsum-

Ihnen jedoch noch nichts Konkretes vorstellen können. Zudem bleibt offen, wie dieser Ausweis erfolgen soll.

Abb. 1-3

Eröffnungsbilanz der more-copy-gmbh

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eingezahltes Stammkapital	25.000,00 €
Kopierpapier	1.500,00 €		
Geld	20.000,00 €		
	<u>25.000,00 €</u>		<u>25.000,00 €</u>

Die Begriffe »Aktiva«, »Passiva« und »Bilanz«

Der Begriff »Aktiva« kommt vom lateinischen »agere«, was mit »handeln« oder »arbeiten« übersetzt werden kann. »Passiva« wird auf »pati«, übersetzt »leiden«, zurückgeführt – das Unternehmen leidet quasi unter der Last, für die beschafften Geldmittel Zins- und Tilgungszahlungen sowie Gewinnausschüttungen zu generieren.

Schließlich hat auch der Begriff der »Bilanz« einen lateinischen Ursprung: »Libra bilanx« ist eine Waage mit zwei Waagschalen, die nur dann ausgeglichen ist, wenn beide Waagschalen – wie im übertragenen Sinne auch beide Seiten der Bilanz – das gleiche Gewicht besitzen.

Befreiung der Einzelkaufleute von der Pflicht zur Rechnungslegung

Seit dem BilMoG enthält das HGB einen neuen § 241a. Dieser befreit Einzelkaufleute, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 Euro Umsatz und einen Gewinn (Jahresüberschuss) von nicht mehr als 60.000 Euro erwirtschaften, von der Pflicht zur Buchführung und damit in Konsequenz auch von der Bilanzierung nach den Vorschriften des HGB. Es reicht für diese Unternehmen aus, ihren externen Rechnungslegungsverpflichtungen über eine deutlich einfachere Einnahmen-Überschuss-Rechnung nachzukommen, die im Rahmen der Jahressteuererklärung für die zuständigen Finanzbehörden ohnehin aufgestellt werden muss.

Da die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen in Deutschland solche Kleinstunternehmen sind, stellt diese Regelung eine bedeutende Möglichkeit der Kostenersparnis dar – in aller Regel zu Lasten der Steuerberater, die in der Vergangenheit die Erstellung von Abschlüssen vielfach als Dienstleistung angeboten haben.

In unserem Fallbeispiel allerdings kann von dieser Befreiungsregel keinen Gebrauch gemacht werden, da die more-copy-gmbh aufgrund ihrer Rechtsform nicht die nötigen Voraussetzungen erfüllt. Diese nämlich steht leider nur Einzelkaufleuten zur Verfügung, nicht aber Kapitalgesellschaften.

me genannt) entspricht deshalb genau dem Eigenkapital von 25.000,00 Euro.

Erinnern wir uns an die oben zitierte Vorschrift des § 247 Abs. 1 HGB. Von den dort aufgeführten Bilanzinhalten fehlen uns noch die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, und auch der

genaue Unterschied zwischen Anlage- und Umlaufvermögen soll an dieser Stelle noch nicht interessieren. Beide Positionen treten in der oben dargestellten Eröffnungsbilanz nicht auf; wir werden ihnen jedoch bald begegnen.

1.3 Die ersten fünf Monate im Leben der more-copy-gmbh

Bis alle Gründungsformalitäten und Vorbereitungen erledigt sind, ist der September ins Land gegangen. Gerade noch rechtzeitig zum Semesterbeginn kann die more-copy-gmbh ihr raues geschäftliches Leben beginnen. Aller Anfang ist schwer. Dies stellt sich auch für die drei Kommilitonen schnell heraus. Im Einzelnen bricht folgende Ausgabenlawine über sie herein:

- ▶ Durch den Gründungsvorgang (Abschließen des Gesellschaftsvertrages, Eintragung in das Handelsregister, usw.) verlassen insgesamt 1.570,50 Euro das Girokonto der more-copy-gmbh, auf dem das eingezahlte Kapital liegt.
- ▶ Die beiden Geschäftsräume (ehemalige Imbissstube), die Abs in der Nähe der Hochschule findet, kosten zwar »nur« 175,00 Euro Miete pro Monat (zuzüglich 55,00 Euro Nebenkosten). Aufgrund schlechter Erfahrungen mit dem vorherigen Mieter will die Vermieterin aber die Miete für ein Jahr im Voraus (Mietbeginn 01.10.). Weitere 2.760,00 Euro verlassen damit das Girokonto.

- ▶ Für Strom und Gas werden bis Ende Dezember insgesamt 375,50 Euro abgebucht.
- ▶ Für Toner müssen an den Lieferanten insgesamt 484,69 Euro bezahlt werden. Die 2 % Skonto, die er gewährt, werden auf Schaffs Rat durch eine umgehende Überweisung der Schuld ausgenutzt.
- ▶ Schließlich bedarf der Kopierer einer eingehenden Grundwartung, die noch Anfang Oktober durchgeführt wird. Der hierfür berechnete Betrag von 1.150,00 Euro wird erst im Dezember fällig.

Allerdings klingelt auch – nach anfänglichem Zögern – nicht unerheblich die Kasse. Bis Weihnachten beläuft sich die Nachfrage – bei einem Stückpreis von 9 Cent – auf insgesamt 37.455 Kopien. Während der Toner gerade eben ausreicht, musste im Dezember noch eine Lieferung Papier nachgeordert werden (520,40 Euro nach Skontoabzug), von der am 31.12. noch die Hälfte übrig geblieben ist.

Erste Geschäftsvorfälle
in der more-copy-gmbh

Typen von Preisnachlässen (Skonto, Rabatt, Bonus)

Skonto ist ein Preisnachlass, der vom Verkäufer gewährt wird, wenn der Käufer die Rechnung besonders schnell zahlt. Eine übliche Klausel im Geschäftsverkehr lautet beispielsweise: »Bei Zahlung bis 14 Tage nach Rechnungseingang werden 2 % Skonto gewährt.« Bei einem Rechnungsbetrag von 100 Euro heißt dies, dass der Käufer in dieser Frist nur 98 Euro überweisen muss. Vorteil für den Verkäufer: Er kommt schneller an sein Geld und muss nicht auf säumige Zahler warten.

Weitere Formen des Preisnachlasses sind Rabatte und Boni. Rabatte werden gewährt, um die Kunden zur Abnahme großer Mengen zu bewegen. Üblich sind Naturalrabatte (Beispiel:

»Bei Abnahme von 100 Paketen erhalten Sie ein weiteres Paket kostenlos.«) oder prozentuale Abschläge vom Listenpreis (Beispiel: »Bei Abnahme von 100 Stück reduziert sich der Preis um 5%.«).

Boni sind als nachträgliche Preisnachlässe ein Mittel zur Kundenbindung, denn es wird ein vereinbarter Prozentsatz des Umsatzes zurückgezahlt, wenn im festgelegten Zeitraum – meist ein Jahr – ein bestimmtes Umsatzvolumen erreicht wird (Beispiel: »Bei einem Mindestumsatz von 100.000 Euro im Kalenderjahr erhält der Kunde einen Bonus von 3 % des Umsatzvolumens.«).

Am Jahresende setzen sich die drei Kommilitonen zusammen und ziehen Bilanz. Was alle drei am meisten interessiert, sind zwei Fragen:

- ▶ War das Geschäft bei dem Preis von 9 Cent und der Nachfrage von knapp 40.000 Kopien erfolgreich?
- ▶ Kann die more-copy-gmbh an die drei Gründer (und Eigentümer) einen Gewinn ausschütten?

Diese Fragen charakterisieren die zentralen *Rechnungszwecke*, d. h. die Aufgaben des externen Rechnungswesens. Sie sind nicht nur für die Eigentümer relevant, sondern auch für die außenstehenden Geschäftspartner. Ein Unternehmen, das jetzt und vor allem in Zukunft keinen Gewinn, sondern Verlust macht, wird vermutlich nicht lange existieren – also sollte man es sich gut überlegen, ob man einem solchen Unternehmen einen Kredit gibt oder dorthin Waren »auf Ziel«, d. h. auf Rechnung, liefert. Würden Abs, Primus und Schäff weitere Mitgesellschafter suchen, die zusätzliches Eigenkapital in die more-copy-gmbh einbringen, hätten sie es wahrscheinlich auch schwer, ihre Kommilitonen davon zu überzeugen, wenn die more-copy-gmbh Verlust macht.

Auch die zweite Frage ist spannend: Blicken Sie noch einmal in die in Abbildung 1-3 dargestellte Eröffnungsbilanz. Auf der Aktivseite finden Sie die Position »Geld« mit einem Betrag von immerhin 20.000 Euro. Dies kann Begehrlichkeiten bei den Eigentümern wecken – möglicherweise möchte

Primus in den Semesterferien mit seiner Freundin durch Australien touren, und da käme ein »Zuschuss« aus der Kasse der more-copy-gmbh sicherlich gerade recht. Wenn dann die beiden anderen Gründer diese liquiden Mittel aber lieber im Unternehmen halten wollen, z. B. um in den kommenden Monaten einen weiteren Kopierer zu kaufen oder anstehende Reparaturen zahlen zu können, ist der Konflikt vorprogrammiert. Als »faire« Lösung erscheint es, wenn Primus einen Anteil an dem bereits erwirtschafteten Gewinn fordern kann – der muss aber erst ermittelt werden.

Die externe Rechnungslegung hat zwei zentrale Aufgaben, die auch als **Rechnungszwecke** bezeichnet werden.

- (1) Zum einen informiert sie die Eigentümer und Geschäftspartner über den Erfolg des Unternehmens im vergangenen Geschäftsjahr (**Informationsfunktion**).
- (2) Zum anderen wird über die Ermittlung des Gewinns geregelt, wie viel Liquidität maximal an die Eigentümer ausgeschüttet werden darf (**Ausschüttungsbemessungsfunktion**).

Das angesprochene »Bilanz-Ziehen« ist darüber hinaus auch ganz wörtlich zu verstehen: Das Geschäftsjahr der more-copy-gmbh soll nämlich das Kalenderjahr sein, so dass für das so genannte »Rumpfgeschäftsjahr« (September bis Dezember) ein gesonderter Abschluss erstellt werden muss.

Wozu braucht man eigentlich die externe Rechnungslegung?

1.4 Verbuchung des Rumpfgeschäftsjahres der more-copy-gmbh

Um die beiden im vorangegangenen Kapitel aufgeworfenen Fragen zu beantworten, müssen Schöff, Abs und Primus zunächst in mühsamer Kleinarbeit alle Ereignisse verbuchen, die mittelbar oder unmittelbar das Aussehen der Bilanz der more-copy-gmbh beeinflussen. Diese Ereignisse werden auch als Geschäftsvorfälle bezeichnet.

Unter einem **Geschäftsvorfall** versteht man eine Transaktion, die den Ausweis und/oder die Höhe des Vermögens, des Kapitals und/oder des Erfolgs eines Unternehmens beeinflusst und deshalb in der Buchführung erfasst wird.

Gründungs aufwendungen

Der erste Geschäftsvorfall betraf Gründungsaufwendungen, die hauptsächlich die Rechnung des Notars umfassten. Die Reduzierung des Bankkontos lässt sich direkt auf dem ersten Auszug ablesen: Es verbleiben noch 18.429,50 Euro. Ändert man die entsprechende Zahl in der Eröffnungsbilanz in der Abbildung 1-3 und berechnet die Bilanzsumme auf der Aktivseite neu, so bleiben noch 23.429,50 Euro übrig.

Was passiert nun mit der Passivseite der Bilanz? Beide Seiten müssen ja gleich groß sein! Die einzige Möglichkeit, das Problem zu lösen, besteht darin, auch das Eigenkapital um einen entsprechenden Betrag zu reduzieren. Wir werden später noch sehen, dass in der Praxis anders gebucht wird, nämlich über die Gewinn- und Verlustrechnung als Nebenrechnung zur Bilanz und detaillierte Veränderungsrechnung des Eigenkapitals. Der Einfachheit halber bleiben wir an dieser Stelle aber bei einer direkten Reduktion des Eigenkapitals. Dies ist nun in der Abbildung 1-4 geschehen.

Wie lässt sich die durch die Verbuchung der Gründungsaufwendungen entstandene *Bilanzverkürzung* betriebswirtschaftlich interpretieren? Dies fällt nicht schwer: Für die 1.570,50 Euro hat die more-copy-gmbh keinen direkten, veräußerbaren Gegenwert erhalten, sie hat lediglich die Formalien erledigt, die unser Rechtsstaat vor den Beginn jeder Unternehmertätigkeit gestellt hat. Würde die Gesellschaft sofort wieder eingestellt, wäre die

Ausgabe unwiderruflich verloren. Es verringert sich somit nicht nur der Geldbestand, sondern in gleicher Weise auch der Bestand an Mitteln, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist gleichbedeutend mit einem Verlust an Eigenkapital.

Miete

Der Geschäftsvorfall »Miete« bereitet in seiner Auswirkung auf den Geldbestand sicher keine Probleme: Das Bankkonto nimmt um 2.760 Euro ab. Bedeutet dies – wie im letzten Geschäftsvorfall – nun auch eine gleich hohe Reduzierung des Eigenkapitals? Hier muss man wiederum die Frage stellen, ob mit der Auszahlung zugleich ein gesonderter, letztlich veräußerbarer Wert geschaffen wurde. Dies ist grundsätzlich zu bejahen: Die more-copy-gmbh erhält mit der Miete das Recht, Räumlichkeiten ein Jahr lang zu nutzen. Am Jahresende, zu dem die Verbuchungen erfolgen, ist von diesem Recht schon ein Viertel »verbraucht«. Umgekehrt ausgedrückt: Für das nächste Jahr stehen noch drei Viertel dieses Mietrechts zur Verfügung.

Um zu verstehen, wie man eine solche Situation bilanziell behandelt, muss man neben der oben schon dargestellten statischen Sicht die Bilanz *dynamisch* interpretieren.

Aufwendungen vermindern das Eigenkapital.

Abb. 1-4

Verbuchung der Gründungsaufwendungen

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eingezahltes Stammkapital	23.429,50 €
Kopierpapier	1.500,00 €		
Geld	18.429,50 €		
	<u>23.429,50 €</u>		<u>23.429,50 €</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Ein Rechnungsabgrenzungsposten darf – wie in diesem Beispiel – nur dann ausgewiesen werden, wenn vom Fortgang des Unternehmens auszugehen ist. Dies wird auch als Going-concern-Prämisse (vgl. das Kapitel 11) bezeichnet, die im Regelfall unterstellt wird, sofern dem nicht tatsächliche (z. B. eine drohende Insolvenz) oder rechtliche (z. B. eine gesellschaftsvertraglich vorgesehene Auflösung des Unternehmens) Gründe entgegenstehen. Dass dies keine Selbstverständlichkeit ist, zeigte die Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/2009: Sehr viele Unternehmen, so z. B. auch der deutsche Automobilhersteller Opel, mussten sich gut überlegen, ob sie ihre Bi-

lanz 2008 unter der Going-concern-Prämisse aufstellen konnten, d. h. ob sie eine realistische Chance hatten, die Unternehmensexistenz mittelfristig sicherzustellen. Der relevante Zeitraum zur Abschätzung der Going-concern-Prämisse umfasst nach herrschender Praxis ein Geschäftsjahr. Ist die Going-concern-Prämisse nicht erfüllt, darf der Rechnungsabgrenzungsposten nicht angesetzt werden; im oben dargestellten Fall würden dabei die Mietzahlungen in voller Höhe und nicht nur anteilig das Eigenkapital mindern, denn von einer zukünftigen Nutzung der Räume wäre ja nicht mehr auszugehen.

Bilanzen dienen auch dazu, den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens den einzelnen Geschäftsjahren richtig zuzuordnen (**dynamische Bilanzauffassung**).

Die Bilanz wird nicht nur statisch, sondern auch dynamisch interpretiert.

Dies bedeutet im vorliegenden Fall konkret, dass zum Jahresende nicht die gesamte Miete – wie im Fall der Gründungskosten – das Eigenkapital mindert, sondern nur ein Viertel davon. Der restliche Betrag, dem ein entsprechendes Recht auf Nutzung der Räumlichkeiten gegenüber der Vermieterin entspricht, wird auf der Aktivseite erfasst, und zwar unter einer Position, die man *Rechnungsabgrenzungsposten* nennt – der vorletzte der noch »offenen« Begriffe des § 247 Abs. 1 HGB. Dies zeigt auch die Abbildung 1-5.

Wer diese Art der Verbuchung genauer durchdenkt, wird eine erste Ahnung davon bekommen, in welchem Dilemma die Bilanzierung grundsätzlich steckt: Auf der einen Seite soll sie im Sinne eines Status Vermögen und Kapital zu einem Stich-

tag aufzeigen, auf der anderen Seite eine periodengerechte Zuordnung von Erfolgen ermöglichen. Beide Zielrichtungen geraten manchmal in Konflikt miteinander, beispielsweise wenn ein Geschäftsvorfall zu einer Bilanzposition führt, die kein bilanziell greifbarer Vermögensgegenstand (bzw. Schuld gegenüber einem Dritten) ist. Genau dies liegt hier vor: Das Nutzungsrecht der Räumlichkeiten ist auf ein Jahr befristet und nicht ohne Zustimmung der Vermieterin an Dritte übertragbar. Im Falle des Aufgebens der more-copy-gmbh würde es damit verfallen. Dennoch darf es nach geltendem Recht (§ 250 HGB) als Aktivposten in der Bilanz ausgewiesen werden.

Strom- und Gaslieferungen

Zur Verbuchung der Strom- und Gaslieferungen sind an dieser Stelle kaum zusätzliche Erklärungen erforderlich. Die Geschäftsvorfälle entsprechen in ihrem Charakter exakt dem der Gründungskosten: Da Strom und Gas sofort verbraucht werden, kann hier ein Fall wie bei den gerade betrachteten Mietzahlungen nicht eintreten. Deshalb kommt es zu einer gleichzeitigen Verminderung des Geldbestandes und des Eigenkapitals um 375,50 Euro (vgl. Abbildung 1-6).

Tonerlieferungen

»Neu« bei diesem Geschäftsvorfall ist lediglich das Phänomen »Skonto«. Skonto lässt sich – wie oben schon ausgeführt – als Prämie für den Empfänger einer Rechnung dafür verstehen, dass die Rechnung sofort bezahlt wird. Zieht man 2 % vom Rechnungsbetrag von 484,69 Euro ab, so erhält man den zu zahlenden Betrag von 475,00 Euro (entspricht 98 % des Rechnungsbetrags). Dieser wird in der

Abb. 1-5**Verbuchung der Mietzahlung**

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eigenkapital	22.739,50 €
Kopierpapier	1.500,00 €		
Geld	15.669,50 €		
Rechnungsabgrenzungsposten	2.070,00 €		
	<u>22.739,50 €</u>		<u>22.739,50 €</u>

mittlerweile bekannten Weise verbucht (vgl. Abbildung 1-7).

Wir nehmen hierbei an, dass der Toner sofort verbraucht, d. h. in die Kopierer eingefüllt wird. Würde der Toner dagegen auf Lager gelegt, um vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgefüllt zu werden, hätten wir eine Situation, die dem Geschäftsvorfall »Mietzahlung« strukturell vergleichbar wäre – allerdings mit einem wichtigen Unterschied: Der Toner würde dann als Vermögensgegenstand des Vorratsvermögens auf der Aktivseite der Bilanz gezeigt. Wir hätten dann keine Bilanzverkürzung, sondern einen so genannten Aktivtausch: Während sich die Geldmittel um 475,00 Euro verringern, würde gleichzeitig bei unveränderter Bilanzsumme von 22.364,00 (siehe Abbildung 1-6) ein neuer Vermögensgegenstand »Tonervorrat« mit genau dem gleichen Wert, d. h. 475,00 Euro ausgewiesen werden.

Grundwartung des Kopierers

Bei diesem Geschäftsvorfall werden wir zum ersten Mal mit der Bilanzposition *Verbindlichkeiten* (als Teil der Schulden eines Unternehmens) konfrontiert – damit sind nun alle Termini des § 247 Abs. 1 HGB angesprochen. Die Grundwartung lässt sich in zwei Teilschritte zerlegen. Zunächst erbringt das Serviceunternehmen eine konkrete Dienstleistung, für die eine Rechnung erstellt wird. Wie wir es mittlerweile gewohnt sind, muss zuerst gefragt werden, ob dadurch ein aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand geschaffen wird. Hierüber lässt sich durchaus streiten:

- ▶ Auf der einen Seite kann man argumentieren, dass das Kopiergerät durch die Grundwartung wertvoller geworden ist: Die more-copy-gmbh würde im Falle seines Verkaufs nach Durchführung der Grundwartung für den Kopierer mehr Geld bekommen als ohne diese Wartung – vergleichbar zu einem »scheckheftgepflegten« Gebrauchtwagen. In dieselbe Richtung weist das Argument, dass der »nackte« Kopierer für sich allein nicht funktionsfähig ist: Die Grundwartung wird benötigt, um überhaupt kopieren zu können.
- ▶ Auf der anderen Seite lässt sich die Auffassung vertreten, dass die Wartung von Kopiergeräten ein ganz normaler, häufig auftretender Vorgang ist, den man fast mit dem Nachfüllen von Toner vergleichen kann.

Abb. 1-6

Verbuchung der Strom- und Gaslieferung

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eigenkapital	22.364,00 €
Kopierpapier	1.500,00 €		
Geld	15.294,00 €		
Rechnungsabgrenzungsposten	2.070,00 €		
	<u>22.364,00 €</u>		<u>22.364,00 €</u>

Abb. 1-7

Verbuchung der Tonerlieferung

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eigenkapital	21.889,00 €
Kopierpapier	1.500,00 €		
Geld	14.819,00 €		
Rechnungsabgrenzungsposten	2.070,00 €		
	<u>21.889,00 €</u>		<u>21.889,00 €</u>

Im Gesetz gibt es hierzu keine direkte Lösung. In der Praxis hat sich jedoch die zweite Auffassung durchgesetzt. Hintergrund ist der ganz allgemeine Grundsatz der Vorsicht, der in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB festgehalten ist. Man bezeichnet diesen und andere Grundsätze auch als »Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung« (GoB), die wir in Kapitel 11 ausführlicher darstellen werden. Die GoB, auf die der Gesetzgeber bereits in § 243 Abs. 1 HGB (»Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.«) verweist, entlasten das HGB und helfen, Regelungslücken konsistent zu schließen. Zurück zu unserem Beispiel. Wenn die Wartung den Wert des Kopierers nicht erhöht, reduziert sich das Eigenkapital erneut, und zwar um 1.150,00 Euro. Geld verlässt das Bankkonto jedoch nicht (sofort).

Abbildung der Grundwartung im Vermögen oder als Aufwand?

Vorsichtsprinzip

Ein wichtiger Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung im deutschen Handelsrecht ist das Vorsichtsprinzip – in der internationalen Literatur auch als »conservatism« bezeichnet. Es besagt inhaltlich, dass sich Unternehmen eher »arm« als »reich« rechnen sollen, d. h. Erfolg und (Rein-)Vermögen sollten im Rahmen der gesetzlich bestehenden Spielräume eher an der Untergrenze als an der Obergrenze möglicher Wertansätze ausgewiesen werden.

Schon allein aus dem ehernen Grundsatz »Beide Seiten der Bilanz sind gleich groß« heraus muss folglich auf der Passivseite eine neue Position »Verbindlichkeiten« erscheinen (vgl. Abbildung 1-8, Teil a).

Detaillierter spricht man bei diesem Geschäftsvorfall auch von »Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen« (im Unterschied z. B. zu Verbindlichkeiten aus Bankkrediten) oder von »Kreditoren«.

Was bedeutet dies betriebswirtschaftlich? Die Erklärung ist einfach: In Höhe des Rechnungsbetrags bekommt die more-copy-gmbh einen (Lieferanten-)Kredit. An die Seite des Eigenkapitals ist Fremdkapital getreten, um die Aktiva zu finanzieren. Bei Ausgleichen der Rechnung wird dieses Fremdkapital durch Überweisung wieder zurückgezahlt. Die Position verschwindet, in gleicher Höhe wird der Geldbestand vermindert (vgl. Abbildung 1-8, Teil b).

Kopiergeschäft

Schließlich verbleibt noch das Kopiergeschäft zu verbuchen – die eigentliche Leistungserstellung, die zu *Umsatzerlösen* führt. Dies bedeutet – wie im Ergebnis der Abbildung 1-9 zu entnehmen – die Erfassung zweier Tatbestände:

- ▶ Verbuchung der Einnahmen als Umsatzerlöse: 37.455 Kopien ergeben bei einem Stückpreis von 9 Cent (natürlich haben alle Kommilitonen bezahlt!) 3.370,95 Euro Einnahmen. Ohne andere Folgen zu berücksichtigen, bedeuten diese Einnahmen eine Erhöhung des Geldbestandes (auf 17.039,95 Euro) und des Eigenkapitals (auf 24.109,95 Euro). Sie sind quasi spiegelbildlich zu den Ausgaben für Tonerverbrauch, Miete usw. zu sehen.
- ▶ Verbuchung des Papierverbrauchs: Der Verbrauch des Papiers führt in der Bilanz zunächst dazu, dass die entsprechende Bilanzposition entfällt. Allerdings wird im Dezember bekanntlich für 520,40 Euro Papier nachbestellt. Dadurch verringert sich der Geldbestand wieder auf 16.519,55 Euro. Dies wird allerdings durch eine Erhöhung der Position Kopierpapier um den gleichen Betrag ausgeglichen. Am Jahresende wird das verbrauchte Kopierpapier – (1.500,00 Euro + 260,20 Euro =) 1.760,20 Euro – ausgebucht. Dadurch reduziert sich auch das Eigenkapital um diesen Betrag auf 22.349,75 Euro.

Abschreibung des Kopierers

Nach all dieser Buchungsmühe sind die drei Kommilitonen jedoch noch nicht (ganz) am Ziel. Eine

Abb. 1-8**Verbuchung der Grundwartung des Kopierers**

a) Buchung vor Zahlung der Rechnung

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eigenkapital	20.739,00 €
Kopierpapier	1.500,00 €	Verbindlichkeiten	1.150,00 €
Geld	14.819,00 €		
Rechnungsabgrenzungsposten	2.070,00 €		
	<u>21.889,00 €</u>		<u>21.889,00 €</u>

b) Buchung nach Zahlung der Rechnung

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eigenkapital	20.739,00 €
Kopierpapier	1.500,00 €		
Geld	13.669,00 €		
Rechnungsabgrenzungsposten	2.070,00 €		
	<u>20.739,00 €</u>		<u>20.739,00 €</u>

einzigste Buchung muss noch vorgenommen werden, und sie betrifft das Kopiergerät. Diese Buchung steht stellvertretend für *Abschlussbuchungen*, also Buchungsvorgänge, die erst nach Ende eines Geschäftsjahres durchgeführt werden können – beachten Sie dabei als Praxishinweis, dass die Abschlussbuchungen in den meisten Unternehmen ein erhebliches Volumen einnehmen.

Der Grund der Buchung wird deutlich, wenn man sich – und dieser Gedankengang dürfte an dieser Stelle jedem geläufig sein – fragt, ob das Kopiergerät im Dezember noch genau so viel wert ist wie im Herbst. Diese Frage wird man aller Voraussicht nach verneinen müssen. Maschinen verlieren mit ihrer Nutzung in aller Regel an Wert. Sie kennen dies sicherlich vom Pkw-Gebrauchtwagenmarkt: Eine zunehmende Laufleistung führt zu einem Sinken des Gebrauchtwagenwerts.

Nach den fast 40.000 Kopien muss man also auch beim Kopiergerät davon ausgehen, dass der Wert unter die 3.500 Euro gesunken ist – es fragt sich nur, um welchen Betrag. Diesen Vorgang nennt man Bildung von *Abschreibungen*. Der übliche Weg, diese Frage zu beantworten, läuft in mehreren Schritten ab, die an dieser Stelle nur in ihren Grundzügen dargestellt werden sollen:

1. Man bestimmt den Umfang an Leistungen, die eine Maschine insgesamt voraussichtlich erbringen kann (z. B. bei einem Pkw 150.000 km Fahrleistung).
2. Man stellt fest, wie viele Leistungen die Maschine in der betrachteten Abrechnungsperiode erbracht hat (z. B. im Fall des Pkw 15.000 km Jahresfahrleistung).
3. Man errechnet den Anteil, den diese Periodenleistungen an der Gesamtleistung ausmachen (im Falle des Pkw sind dies genau 10%).
4. Man rechnet einen entsprechenden Anteil der Kosten der Maschine (in dem Fall möge der Pkw für einen Preis von 20.000 Euro angeschafft worden sein) auf die Abrechnungsperiode zu (in diesem Beispiel also 2.000 Euro).

Ohne die soeben skizzierten Schritte im Detail nachzuvollziehen, dürfte klar sein, dass es Abs, Primus und Schöff nicht gerade leicht von der Hand geht, die Zahl der Kopien zu bestimmen, die der Kopierer wohl noch »schaffen« wird. Hierzu sind

Abb. 1-9

Verbuchung des Kopiergeschäfts

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.500,00 €	Eigenkapital	22.349,75 €
Kopierpapier	260,20 €		
Geld	16.519,55 €		
Rechnungsabgrenzungsposten	2.070,00 €		
	<u>22.349,75 €</u>		<u>22.349,75 €</u>

Annahmen erforderlich, die von Person zu Person ganz unterschiedlich geschätzt werden können. In Form der Abschreibungen stoßen wir somit auf ein Beispiel, wo und warum in der Bilanz Ermessensspielräume vorhanden sind bzw. vorhanden sein müssen: Der Gesetzgeber sieht sich nicht in der Lage, den Unternehmen detailliert vorzuschreiben, über welche Zeiträume sie ihre Vermögensgegenstände planmäßig nutzen und wie sie die Nutzungseinheiten auf einzelne Zeitabschnitte, wie z. B. Geschäftsjahre, aufteilen.

Idealerweise sollte der Bilanzierende die Abschreibungsmethode wählen, die den ökonomischen Werteverzehr der abnutzbaren Vermögensgegenstände möglichst gut reflektiert. So ist z. B. beim genannten Pkw-Beispiel auch eine zeitabhängige Abschreibung denkbar, wenn der Wertverlust eher auf das Alter als auf die Nutzung des Fahrzeugs zurückgeht. Wir werden allerdings auch noch sehen, dass diese Ermessensspielräume durch verschiedene Regeln eingegrenzt werden – so sind beispielsweise so genannte progressive Abschreibungsverfahren, bei denen zunächst nur geringe

Abschreibungen:
ein Beispiel für Abschlussbuchungen

Bilanztheoretische Interpretation von Abschreibungen

Werden Vermögensgegenstände über mehrere Geschäftsjahre hinweg verbraucht (z. B. Abnutzung von technischen Anlagen), muss ihr Wert im Zeitablauf entsprechend reduziert (abgeschrieben) werden. Abschreibungen helfen zum einen, die Vermögensgegenstände in der Bilanz zu bewerten (statische Bilanzauffassung). Zum anderen ordnen sie jeder Abrechnungsperiode einen anteiligen Ressourcenverzehr durch die Nutzung des Vermögens zu und tragen deshalb dazu bei, den Periodenerfolg möglichst realitätsnah zu ermitteln (dynamische Bilanzauffassung).

Geschafft! Nun muss Bilanz »gezogen« werden.

und in späteren Jahren hohe Abschreibungen angesetzt werden, nach deutschem Handelsrecht nicht zulässig.

Wir wollen im Folgenden davon ausgehen, dass für das abgelaufene Jahr ein Abschrei-

bungsbetrag von 500 Euro ermittelt wurde; wie wir auf diesen Betrag gekommen sind, soll hier (noch) nicht interessieren. Um diesen Betrag sinken der Wert des Kopierers und zugleich das Eigenkapital.

1.5 Die Schlussbilanz und ihre Interpretation

Nun endlich liegt den drei Kommilitonen die *Schlussbilanz* der more-copy-gmbh vor (vgl. Abbildung 1-10). Kann sie die beiden gestellten Fragen nach dem Erfolg der Gesellschaft und dem Ausschüttungspotenzial beantworten? Dies ist in beiden Fällen zu bejahen.

Allerdings muss man hierbei einen zusätzlichen Rechengang durchführen: Der Erfolg ergibt sich als Differenz zwischen dem Eigenkapital zu Anfang der

Periode in Höhe von 25.000 Euro und dem Eigenkapital zu deren Schluss, das nur noch knapp 22.000 Euro beträgt.

Die more-copy-gmbh hat somit einen Verlust von über 3.000 Euro erzielt! Eine Gewinnausschüttung ist deshalb nicht möglich. Für die Beurteilung des Erfolgs ist dagegen auch relevant, ob das betrachtete Rumpfgeschäftsjahr »typisch« ist, d. h. ob sich die Verluste in der Vergangenheit auch in der Zukunft fortsetzen werden. In diesem Zusammenhang spricht man bezogen auf die Informationsfunktion der externen Rechnungslegung häufig bildlich von einer Autofahrt, bei der sich der Fahrer nur durch den Blick in den Rückspiegel, d. h. in die Vergangenheit, orientieren kann. Gerade bei neugegründeten Unternehmen sind Verluste in der Startphase nicht selten – dies ist auch mit einer der Gründe dafür, dass viele der so genannten Start-ups schnell scheitern, d. h. insolvent werden. Zehren nämlich die Verluste das Eigenkapital auf, müssen die Eigentümer selbst Geld nachschießen oder aber neue Kreditgeber gewinnen – ein schwieriges Unterfangen bei einem Unternehmen, das (noch) nicht mit Gewinnen aufwarten kann.

Abb. 1-10

Schlussbilanz der more-copy-gmbh

Aktiva		Passiva	
Kopiergerät	3.000,00 €	Eigenkapital	21.849,75 €
Kopierpapier	260,20 €		
Geld	16.519,55 €		
Rechnungs- abgrenzungs- posten	2.070,00 €		
	<u>21.849,75 €</u>		<u>21.849,75 €</u>

Unter der Lupe

Buchführung

Die Fachleute unter Ihnen haben es schon gemerkt: Im Fallbeispiel ist in mehrfacher Hinsicht nicht so gebucht worden wie im »normalen Leben«.

So werden beispielsweise aufgrund der Vielzahl der Geschäftsvorfälle – bereits in einem kleineren Unternehmen können dies an jedem Tag mehrere hundert sein – diese nicht unmittelbar in der Bilanz verbucht, sondern in einzelnen Konten, die letztlich Nebenrechnungen zur Bilanz darstellen und die Geschäftsvorfälle sach-

lich und zeitlich ordnen. Weiterhin gibt es neben der Bilanz auch eine Gewinn- und Verlustrechnung (die von uns einfach unterschlagen wurde), das Stammkapital einer GmbH wird mit dem vollen Betrag in der Bilanz ausgewiesen und die Verluste werden gesondert ausgewiesen, um nur die wichtigsten Präzisierungen zu nennen. Am Prinzip ändert sich dadurch aber nichts, und auf das Prinzip kam es in diesem Fallbeispiel an.

Insolvenz

Ein Unternehmen kann aus zwei Gründen insolvent, d. h. zahlungsunfähig werden:

- (1) Der Verlust übersteigt das Eigenkapital (»Überschuldung«); im Falle der more-copy-gmbh müsste der Verlust des Rumpfgeschäftsjahres dann mehr als 25.000,00 Euro betragen, oder
- (2) das Unternehmen hat keine liquiden finanziellen Mittel, um finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern (z. B. Lieferanten, die eine fällige Rechnung präsentieren) zu erfüllen (»Zahlungsunfähigkeit«). Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn

die liquiden Mittel der more-copy-gmbh sehr gering bzw. bei null liegen würden.

Solvenz, d. h. die Vermeidung von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, ist eine unabdingbare Nebenbedingung für das unternehmerische Ziel der Gewinnmaximierung, denn: Auch Unternehmen, die an sich erfolgreich sind, müssen bei Zahlungsunfähigkeit ihre Geschäftstätigkeit einstellen!

Die **Schlussbilanz** bildet den Stand des Vermögens (Aktiva) sowie des Kapitals (Passiva) zum Bilanzstichtag (in Deutschland im Regelfall der 31.12. eines jeden Jahres) ab. Der im Eigenkapital ausgewiesene **Gewinn oder Verlust** gibt dabei Auskunft über den wirtschaftlichen Erfolg des betrachteten Geschäftsjahres.

Von derartigen Problemen ist die more-copy-gmbh aktuell aber noch weit entfernt: Das Eigenkapital in Höhe von 21.849,75 Euro sowie die liquiden Mittel

in Höhe von 16.519,55 Euro lassen eine drohende Insolvenz als unwahrscheinlich erscheinen. Die drei Kommilitonen beschließen also weiterzumachen, zur Vermeidung weiterer Verluste allerdings den Preis pro Kopie um drei Cent heraufzusetzen. Schäff rechnet nämlich, dass dies bei ca. 120.000 Kopien im folgenden Geschäftsjahr und gleichen Kosten zu 3.600,00 Euro zusätzlichen Einnahmen führen würde – und damit wäre die Verlustsituation beseitigt!

1.6 Adressaten der Bilanz

An dieser Stelle ist das Fallbeispiel eigentlich abgeschlossen, stünde nicht noch die von Schäff als »philosophisch« bezeichnete Frage offen, warum sich der Gesetzgeber so eingehend mit Fragen der Rechnungslegung befasst hat und diesen Problemkreis nicht – wie bis weit ins 19. Jahrhundert hinein – den Kaufleuten selbst überlassen hat. Die ausführlichen Vorschriften im Handels- und Steuerrecht weisen darauf hin, dass außer den Unternehmenseignern noch andere Personen oder Institutionen ein Interesse daran haben, wie ein Unternehmen seinen Erfolg ermittelt bzw. wie es sein Vermögen und seine Schulden darstellt. Nur ganz kurz sei abschließend auf die wichtigsten Adressaten der (externen) Rechnungslegung eingegangen.

Hier sind zunächst und in erster Linie die *Gläubiger* eines Unternehmens zu nennen. Hier denken Sie sicherlich zunächst an Kreditgeber wie beispielsweise Banken; Gläubiger sind aber auch Leistungsgläubiger wie Lieferanten, die Waren nicht

gegen Vorkasse, sondern auf Ziel liefern, oder Arbeitnehmer, die ihr Gehalt erst am Monatsende erhalten. Gläubigerschutz ist in Deutschland unbestritten der wichtigste Einflussfaktor für die Gestaltung des rechtlichen Rahmens des Jahresabschlusses. Ein solcher Schutz kann – als eine Möglichkeit – durch eine möglichst informative Bilanzierung erreicht werden, die erwartete Verluste und Gewinne zeigt. Dies allerdings um den Preis, dass die erwarteten Gewinne möglicherweise zwar ausgeschüttet, am Ende aber doch nicht realisiert werden. Dem Unternehmen werden dann an sich dringend benötigte Geldmittel entzogen und die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz steigt.

Eine zweite Möglichkeit – und diesen Weg wählt das deutsche Handelsrecht – ist der Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbegrenzung. So gilt für die Aktionäre als Eigentümer einer Aktiengesellschaft gem. § 58 Abs. 4 AktG: »Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn«. Eine darüber hinausgehende Zahlung ist gem. § 57 Abs. 1 AktG

Die Bilanz richtet sich an unterschiedliche Adressaten.

Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbegrenzung

Hans Mustermann gründet die Mustermann GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 Euro. Von der örtlichen Parkbank AG erhält er einen Kredit über weitere 30.000 Euro. Von den so verfügbaren Finanzmitteln in Höhe von 55.000 Euro investiert er 35.000 Euro in Aktien der Technologie AG; die verbleibenden 20.000 Euro zahlt Hans Mustermann auf das Konto der Mustermann GmbH ein. Damit ergibt sich folgende Eröffnungsbilanz für die Mustermann GmbH:

Eröffnungsbilanz der Mustermann GmbH

Aktiva	(in Euro)	Passiva	
Aktien	35.000	Eigenkapital	25.000
Geld	20.000	Verbindlichkeiten	30.000
Vermögen	<u>55.000</u>	Kapital	<u>55.000</u>

Am Jahresende zeigt sich, dass Hans Mustermann eine gute Entscheidung getroffen hat, denn die Aktienkurse sind gestiegen. Die Aktien der Technologie AG sind am 31.12., dem Bilanzstichtag, 47.000 Euro wert. Er möchte aber die Aktien trotz des Kursgewinns von 12.000 Euro nicht veräußern, da er davon ausgeht, dass der Kurs noch weiter steigt.

Bei einer informativen Bilanz müsste der Kursgewinn im Vermögen der Mustermann GmbH gezeigt werden. Die Schlussbilanz sähe dann folgendermaßen aus:

Schlussbilanz der Mustermann GmbH:
Variante: Gläubigerschutz durch Information
(nach HGB nicht erlaubt!)

Aktiva	(in Euro)	Passiva	
Aktien	47.000	Eigenkapital	37.000
Geld	20.000	Verbindlichkeiten	30.000
Vermögen	<u>67.000</u>	Kapital	<u>67.000</u>

Diese Bilanz informiert Hans Mustermann als Eigentümer wie die Parkbank AG als Kreditgeber über den aktuellen Zeitwert der Technologie AG. Gleichzeitig steigt jedoch das Eigenkapital im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 12.000 Euro. Es wird ein Gewinn ausgewiesen, der noch nicht realisiert ist, denn: Ob die Investition erfolgreich war, wissen wir erst, wenn es Hans Mustermann gelungen ist, auch einen Käufer für die Aktien zu finden, der mehr als 35.000 Euro zahlt.

Erlaubt man nun der Mustermann GmbH, den Gewinn von 12.000 Euro an den Eigentümer Hans Mustermann auszuschütten, und stellt sich im Folgejahr heraus, dass der Aktienkurs der Technologie AG fällt, so dass das Aktienpaket z. B. nur noch für 15.000 Euro verkauft werden kann, dann würde das Vermögen nicht mehr ausreichen, um die Verbindlichkeiten an die Parkbank AG zurückzuzahlen. Neben den 15.000 Euro aus dem Erlös des Aktienverkaufs wären auf

dem Konto nur noch die nach der Ausschüttung von 12.000 Euro verbleibenden 8.000 Euro verfügbar, d. h. in Summe 23.000 Euro. Dies ist deutlich geringer als die Verbindlichkeiten in Höhe von 30.000 Euro. Die Mustermann GmbH wäre überschuldet – das Eigenkapital wäre durch den Verlust mehr als aufgezehrt – und wohl auch nicht mehr zahlungsfähig. Die Folge: Die Rückzahlung des Kredits wäre also gefährdet.

Aus diesem Grund ist die dargestellte Vorgehensweise einer Bewertung über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus im Jahresabschluss nach HGB verboten. Es gilt vielmehr ein Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbegrenzung, der auf einer vorsichtigen Bilanzierung aufsetzt und der die Benachteiligung der Gläubiger durch verfrühte Gewinnausschüttungen vermeidet. Konkret sieht nämlich die HGB-Schlussbilanz der Mustermann GmbH so aus, dass die Wertsteigerung des Aktienpakets nicht abgebildet werden darf.

Schlussbilanz der Mustermann GmbH:
Variante: Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbegrenzung

Aktiva	(in Euro)	Passiva	
Aktien	35.000	Eigenkapital	25.000
Geld	20.000	Verbindlichkeiten	30.000
Vermögen	<u>55.000</u>	Kapital	<u>55.000</u>

Es ergibt sich keine Veränderung zur Eröffnungsbilanz und ein Gewinn kann nicht ausgeschüttet werden. Gleichzeitig fehlt aber die Information über den Zeitwert der Aktien von 47.000 Euro, d. h. es werden »stille Reserven« von 12.000 Euro gebildet.

Entwickelt sich der Wert des Aktienpakets ungünstig, d. h. liegt der Zeitwert am Bilanzstichtag unter den ursprünglichen Anschaffungskosten, kann bzw. muss in bestimmten Fällen eine vorsichtige HGB-Bilanzierung diese Wertminderung auch zeigen. Sinkt beispielsweise im Folgejahr der Kurswert der Aktien auf 32.000 Euro, weist die Schlussbilanz der Mustermann GmbH dies auch aus.

Schlussbilanz der Mustermann GmbH:
Variante bei sinkenden Kursen

Aktiva	(in Euro)	Passiva	
Aktien	32.000	Eigenkapital	22.000
Geld	20.000	Verbindlichkeiten	30.000
Vermögen	<u>52.000</u>	Kapital	<u>52.000</u>

Der Grund ist einfach: Bewegen sich die Zeitwerte des Vermögens unter die ursprünglichen Anschaffungskosten, entsteht kein Gewinn, sondern vielmehr ein Verlust, so dass der oben dargestellte Konflikt zwischen Information und Ausschüttungsbemessung wegfällt. In diesem Fall kann mit einer Regelungsvariante beiden Zielen Rechnung getragen werden.

(»Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden.«) ohne formelle Kapitalherabsetzung verboten. Da bei einer vorsichtigen Bilanzierung die Gewinne – und damit die dem Unternehmen entziehbare Liquidität – so gering wie möglich ausgewiesen werden, sind die Gläubiger zumindest bis zu einem gewissen Grad vor einer Insolvenz geschützt.

Der Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbegrenzung und damit durch eine vorsichtige, wenig informative Bilanzierung widerspricht tendenziell den Interessen von *Eigentümern* und *Fiskus*: Eigentümer wünschen sich eine möglichst aussagekräftige Bilanz, um ihr Unternehmen gut beurteilen zu können, und zudem gleichzeitig hohe Ausschüttungen. Letzteres gilt auch für den Staat, der von den Ausschüttungen bzw. ganz allgemein vom Unternehmensgewinn über die dadurch ausgelösten Steuerzahlungen profitiert. Durch eine vorsichtige Bilanzierung werden aber Gewinnausschüttungen und Steuerzahlungen in die Zukunft verschoben.

Eine weitere Adressatengruppe, die ebenfalls eher an einer informativen Bilanzierung interessiert ist, die wir bisher aber nicht explizit angesprochen haben, sind die angestellten *Manager* des Unternehmens, wie z. B. Geschäftsführer oder Vorstände, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen wird die Leistung der Manager durch die Eigentümer auch auf Basis der Informationen des Rechnungswesens beurteilt. So werden z. B. Erfolgsboni als Teil der variablen Vergütung im Top- bzw. mittleren Management in aller Regel in Abhängigkeit der ausgewiesenen Gewinne gewährt, und bei einer

vorsichtigen Bilanzierung werden Gewinne und damit Bonuszahlungen in die Zukunft verschoben. Damit muss der Manager länger auf seine Prämienzahlungen warten. Auch andere Arbeitnehmer sind wichtige Adressaten der externen Rechnungslegung, wenn sie z. B. die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes beurteilen möchten. Sie sind aber – ähnlich wie die Gläubiger – auch eher an einer vorsichtigen Bilanzierung interessiert, denn wenn das Unternehmen insolvent ist bzw. liquidiert werden muss, verlieren sie ihren Arbeitsplatz.

Adressaten der externen Rechnungslegung sind unternehmensexterne Akteure, die keine Geschäftsführungs- und Leitungsrechte besitzen, wie Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis, Kreditgeber, der Fiskus, Kunden, Lieferanten und die gesamte interessierte Öffentlichkeit. Aber auch für unternehmensinterne Adressaten, wie z. B. Arbeitnehmer oder Manager, ist die externe Rechnungslegung ein bedeutsames Informationsinstrument. Zwischen den einzelnen Adressaten der externen Rechnungslegung bestehen Zielkonflikte. Investoren wünschen z. B. eine möglichst informative Bilanz bzw. schnelle und hohe Gewinnausschüttungen. Kreditgeber ziehen dagegen aus Gründen des Gläubigerschutzes eine vorsichtige Bilanzierung, die Gewinne spät, Verluste aber möglichst frühzeitig abbildet, vor.

Daneben ist die externe Rechnungslegung die einzige Chance zur Selbstinformation der Geschäftsführung, um gute unternehmerische Entscheidungen

Gläubigerschutz als zentrale Maxime deutscher Bilanzierungsregeln

Warum ist die externe Rechnungslegung überhaupt gesetzlich geregelt?

Steuerbelastung von Unternehmen

Kapitalgesellschaften wie die more-copy-gmbh müssen auf den erwirtschafteten Gewinn Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie als Gewerbebetrieb Gewerbesteuer zahlen. Da die Höhe der Gewerbesteuer, der so genannte »Hebesatz«, von den Gemeinden festgelegt wird – im Fall der more-copy-gmbh von der Gemeinde Dunkelfels – kann die Gewerbesteuerbelastung von Ort zu Ort variieren. Manche Gemeinden, insbesondere solche im Umland großer Städte, nutzen dies bewusst aus, um durch niedrige Gewerbesteuersätze Unternehmen anzulocken, denn welcher Unternehmer möchte nicht langfristig Steuern sparen? Mehr über die exakte Berechnung

der Unternehmenssteuern lernen Sie in den Vorlesungen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Als Faustregel können Sie sich aber schon jetzt merken: Kapitalgesellschaften zahlen (ohne Ausschüttungsbelastung und bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 %) auf ihren Gewinn ca. 30 % so genannter »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag«. Würde die more-copy-gmbh beispielsweise einen Gewinn von 10.000 Euro erwirtschaften, dann müssten davon zunächst ca. 3.000 Euro an Steuern gezahlt werden. Nur die verbleibenden 7.000 Euro können an die drei Gründer ausgeschüttet werden.

gen zu treffen, solange es kein eigenständiges internes Rechnungswesen gibt. Nicht zuletzt aufgrund des Vorsichtsprinzips, aber auch aufgrund vieler anderer gesetzlicher Regelungen ist die externe Rechnungslegung nach HGB für den Zweck der Selbstinformation des Managements jedoch nur eingeschränkt geeignet; es ist eine eigenständige Kosten- und Erlösrechnung erforderlich. Deren Aufbau und Aussagegehalt lernen Sie in Teil 2 dieses Lehrbuchs kennen.

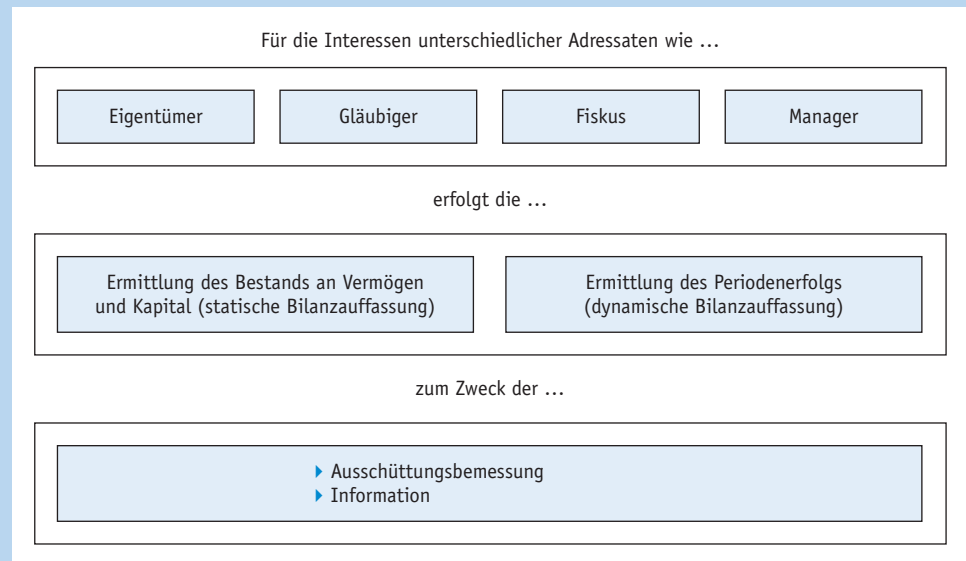
Das externe Rechnungswesen steht also – wie auch die zusammenfassende Abbildung 1-11 zeigt – im Spannungsfeld diverser Interessen. Gläubigern ist mit einer eher pessimistischen Darstellung gedient, Fiskus und Anteilseigner neigen umgekehrt zu einem möglichst frühen Ausweis von Erfolgen. In dieser Konfliktsituation hat der Gesetzgeber im Handelsgesetzbuch ein Rechnungslegungsrecht geschaffen, das versucht, einen möglichst guten Ausgleich zwischen allen Interessen (von denen viele hier gar nicht angesprochen wurden) zu schaffen, der allerdings stark zugunsten der Gläubiger ausfällt.

Zwischen den drei Kommilitonen Abs, Primus und Schäff kommt an dieser Stelle abschließend die Frage auf, warum der Gesetzgeber überhaupt

auf die Rechnungslegung von Unternehmen bezogene Vorschriften erlassen und die Kommunikation mit unternehmensexternen Adressaten nicht den Unternehmen selbst überlassen hat. Schäff ist nämlich der Ansicht, dass das Grundgesetz in Artikel 2 jedem einzelnen Bürger Privatautonomie garantiert, d. h. die Freiheit, seine privaten Lebensverhältnisse durch Verträge zu gestalten. Primus, der in den Rechtsvorlesungen bisher immer glänzen konnte, weiß darauf eine schnelle Antwort: Der Staat kann bzw. muss die Vertragsfreiheit einschränken, wenn diese dem Schutz der Allgemeinheit zuwiderläuft. Sie kennen dies möglicherweise schon aus dem Arbeitsrecht – jeder Arbeitgeber muss bestimmte Schutzvorschriften einhalten, indem er seinen Arbeitnehmern z. B. einen Mindestjahresurlaub gewährt. Ähnliche Überlegungen greifen auch für die Rechnungslegung: Eine einheitlich geregelte Finanzsprache, die verlässliche Informationen über Unternehmen bereitstellt, ist als institutioneller Rahmen erforderlich, damit wirtschaftliche Aktivitäten, wie z. B. die Bereitstellung von Eigenkapital und Krediten oder das Eingehen langfristiger Lieferverträge, überhaupt stattfinden können.

Abb. 1-11

Adressaten, Funktionen und Zwecke der externen Rechnungslegung



Externe Rechnungslegung als Selbstinformationssystem

In Kleinstunternehmen wird die externe Rechnungslegung sehr wohl als preisgünstiges Instrument zur Selbstinformation der Geschäftsführung genutzt. Allerdings wird dafür meist keine Bilanz aufgestellt, sondern die Geschäftsvorfälle

werden statistisch-tabellarisch als so genannte »Betriebswirtschaftliche Auswertung« (BWA) aufbereitet. Sie ist eine Dienstleistung, die z. B. Steuerberater für ihre Mandanten erbringen können.

1.7 Relevanz internationaler Rechnungslegungsstandards: HGB versus IFRS

Noch vor einigen Jahren hätte sich für die drei Gründer wie auch für deutsche Unternehmen generell die Frage nach der Relevanz internationaler Rechnungslegungsstandards wie der IFRS gar nicht gestellt. Dies ist heute anders – aber in unterschiedlicher Form für Einzelunternehmen und Konzerne.

Nach den im Handelsgesetzbuch kodifizierten Vorschriften – Ausgangspunkt ist hier im Einzelnen insbesondere der § 242 HGB – hat jeder Kaufmann bei Aufnahme eines Handelsgewerbes eine Eröffnungsbilanz und am Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Ein Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 HGB) bzw. wessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2 HGB). Auch Handelsgesellschaften, wie die offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG), gelten als Kaufleute (§ 6 Abs. 1 HGB), ebenso die Aktiengesellschaft (AG) bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (§ 3 AktG i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (§ 13 Abs. 3 GmbHG i. V. m. § 6 Abs. 1 HGB) als so genannte »juristische Personen«. Für alle diese Unternehmen gelten damit die Rechnungslegungsvorschriften, so wie sie im dritten Buch des HGB festgelegt sind – es sei denn, sie fallen als Kleinstunternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns unter die Befreiungsregelung des § 241a HGB. Dies bedeutet: In Deutschland ansässige Einzel- und Konzernunternehmen müssen ihren Jahres- bzw. Konzernabschluss nach den Vorschriften des HGB aufstellen.

Seit Beginn der neunziger Jahre streben nun allerdings große deutsche Konzerne die Kapitalbeschaffung (auch) über internationale Kapitalmärkte

an. So wurden beispielsweise die Aktien der Deutschen Telekom AG im Rahmen der ersten Börseneinführung im Jahr 1996 nicht nur an der Frankfurter Börse, sondern auch an der New York Stock Exchange (NYSE) platziert. Um ausländische Investoren gewinnen zu können, ist es jedoch notwendig, eine international einheitliche Finanz-»sprache« zu verwenden. Nur bei Verwendung eines einheitlichen Rechnungslegungsstandards können Anleger beim Unternehmensvergleich nämlich davon ausgehen, dass Unterschiede im Vermögens- oder Erfolgsausweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zurückzuführen sind, und nicht lediglich auf unterschiedliche Bilanzierungsvorschriften.

Solche internationalen Rechnungslegungsstandards sind die International Financial Reporting Standards (IFRS, vor 2001 auch als International Accounting Standards oder IAS bezeichnet). Diese Standards werden vom International Accounting Standards Board (IASB) in London als privatrechtlichem, supranationalem Standardsetter erlassen.

Alle Konzerne mit Sitz in der EU, die sich an einer EU-Börse Finanzmittel, d. h. Eigen- oder Fremdkapital, beschaffen (so genannte »kapitalmarktorientierte Konzerne«; das Merkmal der Kapitalmarktorientierung ist seit 2009 in § 264d HGB definiert), müssen seit 2005 – bzw. mit wenigen Ausnahmen seit 2007 – ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen. Auch an den US-amerikanischen Börsen werden seit 2008 IFRS-Bilanzen europäischer Unternehmen akzeptiert. Für diese Konzerne entfällt dann die Pflicht, einen HGB-Konzernabschluss aufzustellen; aus diesem Grund spricht man auch von einem *befreienden Konzern-*

IFRS: Relevanz für deutsche Unternehmen?

Befreiender Konzernabschluss nach IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU ...

Unternehmen, Betrieb und Konzern

Gerade bei Studienanfängern herrscht häufig eine heillose Begriffsverwirrung darüber, was Unternehmen, Betriebe oder Konzerne sind. Aus diesem Grund soll hier eine kurze Klarstellung vorgenommen werden:

- ▶ Unternehmen sind wirtschaftliche Einheiten, die Sachgüter und Dienstleistungen für Dritte produzieren. Diese Definition sagt nichts über die Organisation oder gar Rechtsform des Unternehmens aus – es kann sich hier um einzelne Personen bzw. Gesellschaften handeln (»Einzelunternehmen« wie die more-copy-gmbh) oder aber um Gruppen von Einzelunternehmen, die dann aber über eine gemeinsame Zielsetzung eng oder auch sehr lose, z. B. über Kooperationen (»Netzwerke«), miteinander verbunden sind. Der Begriff »Einzelunternehmen« wird immer dann verwendet, wenn man ein rechtlich selbständiges Unternehmen bezeichnet, also einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft (OHG, KG) oder eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA).
- ▶ Unter einem Betrieb versteht man heute eine Produktionsstätte, z. B. das Werk eines Automobilherstellers oder die Verkaufsfiliale einer Bäckerei. Ein Betrieb kann gleichzeitig ein Unternehmen sein; bei der kleinen more-copy-gmbh ist dies beispielsweise der Fall. Mit wachsender Größe hat ein Unternehmen aber in der Regel sehr schnell auch mehrere Betriebe bzw. Betriebsstätten.
- ▶ Konzerne sind Unternehmen, bei denen mindestens zwei rechtlich selbständige Einzelunternehmen so miteinander verbunden sind, dass sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. In der Praxis dominieren so genannte Unterordnungskonzerne, d. h. es gibt im Konzern ein herrschendes Unternehmen, das die Aktivitäten der beherrschten Unternehmen im Konzern beeinflussen kann.

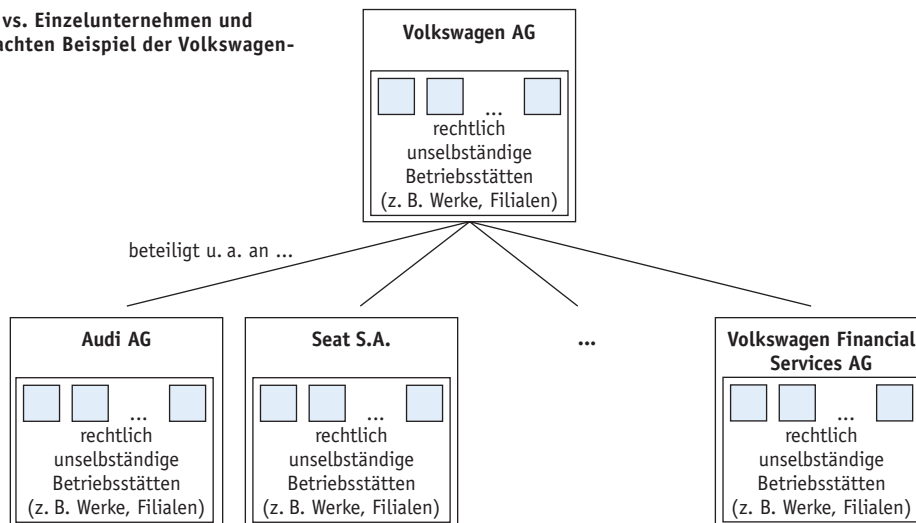
Die untenstehende Abbildung 1-12 veranschaulicht Ihnen diese Zusammenhänge am Beispiel der Volkswagen-Gruppe. Dieser Konzern besteht aus mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen, nämlich der Konzern»mutter« Volkswagen AG sowie diversen »Tochter«-

gesellschaften, wie z. B. der Audi AG in Ingolstadt, der spanischen Seat S. A. oder auch der Volkswagen Financial Services AG. Diese Gesellschaften sind Einzelunternehmen, die im Gegensatz zu einem Konzern eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen, also z. B. Kredite aufnehmen und andere Verträge, wie z. B. Kaufverträge mit Lieferanten und Kunden oder Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, abschließen können. Auch Dividenden werden nur von Einzelunternehmen ausgeschüttet – im VW-Konzern beispielsweise von der Volkswagen AG. Die Leistungserstellung, sprich im dargestellten Beispiel z. B. die Produktion und der Verkauf von Automobilen, findet in den Einzelunternehmen in der Regel in den verschiedenen, rechtlich wieder unselbständigen Betriebsstätten statt. In der Volkswagen-Gruppe gehören dazu z. B. das Automobilwerk in Wolfsburg oder die bekannte gläserne Manufaktur in Dresden.

Die Pflicht zur externen Rechnungslegung gilt nun für Einzelunternehmen (hier spricht man von Jahres- oder Einzelabschluss) und – dies macht die Sache erst spannend – auch für Konzerne (Konzernabschluss).

Der Hintergrund ist einfach zu verstehen: Wenn Sie eine VW-Aktie kaufen, dann erwerben Sie zwar rechtlich gesehen einen Anteil am Einzelunternehmen Volkswagen AG. Wirtschaftlich gesehen investieren Sie aber in die gesamte Gruppe, denn der Erfolg der Konzern»mutter« hängt natürlich ganz wesentlich auch von der Geschäftspolitik ihrer Beteiligungen ab. Deshalb möchten Investoren, aber auch Gläubiger, Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter als Adressaten der externen Rechnungslegung auch über den Konzern als Ganzes informiert werden. Diese Information wird für so bedeutsam gehalten, dass Sie in den Geschäftsberichten der großen Publikumsgesellschaften meist gar keinen Einzelabschluss finden, sondern nur den Konzernabschluss. Die damit verbundenen Feinheiten werden Ihnen in Kapitel 12 etwas näher erläutert; für das Erste ist dieser Unterschied für Sie noch nicht relevant, denn der Aufbau der Konzernbilanz unterscheidet sich strukturell nicht von der Einzelbilanz.

Abb. 1-12: Konzern vs. Einzelunternehmen und Betrieb am vereinfachten Beispiel der Volkswagen-Gruppe



abschluss nach IFRS. Zusätzlich gilt, dass auch nicht kapitalmarktorientierte Konzerne freiwillig einen befreienden IFRS-Konzernabschluss aufstellen dürfen.

In Deutschland führte diese Entwicklung zur Entstehung zweier neuer Institutionen, die Sie jetzt zumindest kursorisch schon einmal kennenlernen sollten:

- ▶ Um die korrekte Anwendung der IFRS in deutschen Unternehmen zu überwachen, wurde im Juli 2005 die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR, § 342b-e HGB) ins Leben gerufen, die umgangssprachlich manchmal plakativ als »Bilanzpolizei« bezeichnet wird. Ihre Aufgabe besteht darin, die IFRS-Abschlüsse deutscher Konzerne stichprobenartig zu überprüfen bzw. Hinweisen auf Bilanzierungsfehler nachzugehen. Kommt es mit dem betroffenen Unternehmen zu keiner Einigung, wird der Sachverhalt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weitergeleitet, die im Extremfall sogar eine Strafverfolgung, z. B. bei vorsätzlicher Falschbilanzierung, anstoßen kann. Informationen zur Prüfstelle finden Sie im Internet u. a. unter www.frep.info. Ganz aktuell – bei der Fertigstellung dieses Buchs – steht durch den Skandal um den Zahlungsdienstleister Wirecard die Existenz der Prüfstelle in Frage: Da die Bundesregierung der Prüfstelle vorwirft, schon seit 2019 schwelende Vorwürfe um Bilanzmanipulationen nicht mit mehr Nachdruck verfolgt zu haben, wurde der Vertrag mit der Prüfstelle gekündigt und läuft Ende 2021 aus. Wie eine Nachfolgelösung genau aussieht, ist derzeit noch offen.
- ▶ Eine zweite Neuerung betrifft das *Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC, § 342 HGB), das 1998 als privatrechtlicher Verein zunächst die Weiterentwicklung der HGB-Rechnungslegung unterstützen sollte. Da diese Aufgabe mit der verpflichtenden IFRS-Bilanzierung für kapitalmarktorientierte Konzerne weitestgehend überflüssig geworden ist, konzentriert sich das DRSC seit 2005 vor allem auf die Vertretung deutscher Interessen beim IASB und auf die Beurteilung spezifischer nationaler Fragestellungen im Rahmen der gültigen IFRS. Informationen zum DRSC finden Sie auf der Website des DRSC unter www.drsc.de.

Was bedeutet all dies nun für das externe Rechnungswesen der more-copy-gmbh bzw. auch für Sie als Studenten einer deutschsprachigen Hochschule? Zunächst einmal verliert trotz der intensiven Diskussion um die IFRS als internationale Rechnungslegungsstandards die Rechnungslegung nach HGB in den kommenden Jahren nicht an Bedeutung, denn die Vorschriften zur Internationalisierung der Rechnungslegung betreffen zunächst nur eine kleine Anzahl von Unternehmen.

So ermittelte das Statistische Bundesamt für das Jahr 2018 rund 3,7 Mio. steuerpflichtige Unternehmen. Davon besitzen lediglich ca. 17.000 Unternehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. KGaA, für die im Falle einer Börsennotierung die Rechnungslegung nach IFRS relevant wird. Auch die Anzahl der Unternehmen anderer Rechtsformen, die den Kapitalmarkt zur Aufnahme von Krediten nutzen, ist vergleichsweise gering, so dass derzeit nur rund 1.000 Unternehmen überhaupt das Merkmal »Kapitalmarkt-orientierung« erfüllen.

Zu beachten ist allerdings, dass diese wenigen kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung besitzen. Ob bzw. wann die übrigen kleineren und mittelständischen Unternehmen in großer Zahl auf die Rechnungslegung nach IFRS umschwenken, ist nur schwer abzuschätzen, denn: Auch heute noch müssen alle Einzelunternehmen, die nicht unter die Größenbefreiung des § 241a HGB fallen, einen HGB-Einzelabschluss aufstellen.

Alle Einzelunternehmen, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, müssen einen **Einzelabschluss** (»Jahresabschluss«) aufstellen; das Gleiche gilt grundsätzlich für Konzernunternehmen (**»Konzernabschluss«**).

Lediglich bei kapitalmarktorientierten Konzernen schreibt die EU vor, dass der Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt wird. Damit entfällt dann die Pflicht, einen HGB-Konzernabschluss aufzustellen (**befreiender Konzernabschluss nach IFRS**).

... aber der Einzelabschluss muss für Ausschüttungsbemessungszwecke weiterhin nach HGB aufgestellt werden.

Für die more-copy-gmbh und ihre drei Gründer Abs, Primus und Schäff haben diese Überlegungen folgende Konsequenzen:

- ▶ Die more-copy-gmbh nimmt als kleine GmbH keine Börse zur Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital in Anspruch.
- ▶ Die more-copy-gmbh ist zudem lediglich ein Einzelunternehmen, da sie mit keinem anderen Unternehmen im Sinne eines Konzernverbands wirtschaftlich verflochten ist; deshalb entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses.

Der Jahresabschluss der more-copy-gmbh muss also nach den Vorschriften des HGB aufgestellt werden.

Wir werden Ihnen im Folgenden deshalb immer zunächst die Vorschriften der externen Rechnungslegung nach HGB vorstellen; für Sie ist es sozusagen die »Muttersprache« der Rechnungslegung, die Sie erlernen. Genauso, wie aber Fremdsprachenkenntnisse heute unerlässlich sind, werden wir Ihnen immer auch erläutern, welche strukturellen Unterschiede sich bei den zunächst unter dem Blickwinkel des HGB betrachteten Lerninhalten im Vergleich zu den IFRS ergeben. Ein weiteres Argument spricht aus didaktischer Sicht für diese Vorgehensweise. Strukturell sind die

Rechnungslegungsinstrumente nach HGB und IFRS durchaus vergleichbar aufgebaut; Unterschiede finden sich vor allem bei der Frage, wie Einzelprobleme zu lösen sind.

In dem vorliegenden Buch geschieht dies strikt getrennt, d. h. in jedem Kapitel erhalten Sie eine ausführliche Einführung in die Lösung bestimmter Fragen der Rechnungslegung nach HGB und dann in einem eigenständigen Unterkapitel Hinweise darauf, wie die entsprechenden Probleme unter IFRS zu lösen sind. Sie haben so die Möglichkeit, entweder HGB und IFRS quasi in einer Zusammenschau parallel kennenzulernen; alternativ können Sie aber auch zunächst nur die HGB-bezogenen Teile dieses Buchs durcharbeiten und sich dann in einem zweiten Schritt mit der internationalen Rechnungslegung auseinandersetzen. Wie Sie sich auch entscheiden mögen, wir wünschen Ihnen auf jeden Fall viel Vergnügen und eine »ertragreiche« Lektüre der folgenden Kapitel. Zunächst wollen wir Ihnen aber – als Abschluss des einführenden Kapitels – am Beispiel der more-copy-gmbh einen ersten Einblick in die wichtigsten Unterschiede beider Rechtswerke geben.

1.8 Unterschiede bei einer Bilanzierung der more-copy-gmbh nach IFRS

Die IFRS-Bilanz hat keine Ausschüttungsbemessungsfunktion.

more-copy-gmbh unter IFRS:
Was würde sich ändern?

Im Gegensatz zum HGB, in dem – wie oben ausgeführt – die Überlegungen des Gläubigerschutzes eine wichtige Rolle spielen, sind die IFRS ein investororientierter Standard. Die Rahmegrundsätze (*framework*) der IFRS verlangen explizit, dass ein IFRS-Abschluss eine möglichst breite Informationsbasis liefert, mit deren Hilfe ein Kapitalanleger die Unternehmenssituation einschätzen, zukünftige Erfolge prognostizieren und so beurteilen kann, ob es sich bei dem betrachteten Unternehmen um eine attraktive Anlagemöglichkeit handelt. Fragen der »richtigen« Ausschüttungsbemessung werden in den IFRS überhaupt nicht thematisiert, d. h. das IFRS-Ergebnis hat keinerlei Ausschüttungsbemessungsfunktion. Dies ist auch letztlich ein ganz zentraler Grund dafür, dass Einzelunternehmen in Deutschland einen HGB-Abschluss aufstellen müssen.

Aber führen die IFRS in jedem Fall zu Unterschieden in der Rechnungslegung? Mit anderen Worten: Wie würde sich unser Fallbeispiel ändern, wenn sich die drei Gründer Abs, Primus und Schöff dafür entschieden hätten, zumindest für Informationszwecke eine IFRS-Bilanz aufzustellen?

Zunächst einmal müssten die drei Gründer ausführlich die IFRS studieren und würden sofort einen fundamentalen Unterschied zum HGB entdecken: Das deutsche Handelsrecht enthält nämlich nur wenige, vergleichsweise abstrakte Regelungen (*code law*). Dies hat einen wesentlichen Vorteil: Durch knappe und umfassende Regelungen können viele Sachverhalte auf einen Schlag geregelt werden. Nachteilig ist aber, dass sich aus dem Text der Regel meist nicht unmittelbar ergibt, wie ein konkretes Einzelproblem genau gelöst werden sollte. Hierzu verwendet man ausführliche Kommentie-

rungen – eine der bekanntesten (aber bei Weitem nicht die einzige!) ist beispielsweise der Beck'sche Bilanzkommentar, der zu jedem HGB-Paragraphen ausführliche Umsetzungshinweise und Erläuterungen gibt.

Die IFRS sind internationale Rechnungslegungsstandards, die anders als das stärker am Gläubigerschutz orientierte HGB auf den Investorenschutz durch Information ausgerichtet sind. Sie haben – anders als der Jahres- oder Einzelabschluss nach HGB – nur Informationsfunktion, aber keine Ausschüttungsbemessungsfunktion.

Die IFRS sind dagegen am angelsächsischen Konzept des Fallrechts (*case law*) orientiert, enthalten also eine Vielzahl von Einzelregelungen und sind deshalb sehr viel umfangreicher als die Vorschriften des HGB. So umfasst beispielsweise allein der Standard IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten – also von Wertpapieren, aber auch von Verbindlichkeiten oder Optionen, Termingeschäften usw. – mit sämtlichen Anhängen und Anwendungshinweisen rund 600 Textseiten.

Weiterhin sind die IFRS nicht systematisch geordnet, sondern die Rechnungslegungsprobleme werden in der Reihenfolge gelöst, in der sie vom Standardsetter IASB aufgegriffen werden. Derzeit (zum 01.04.2020) setzen sich die IFRS aus den IAS 1–41, die bis 2000 erlassen wurden, und den IFRS 1–17, die ab 2001 verabschiedet wurden, zusammen. Diese werden ergänzt durch verschiedene Interpretationen (als SIC bzw. IFRIC bezeichnet), zwei Leitlinedokumente (Practice Statements) zu Lagebericht bzw. Wesentlichkeit, einen IFRS-Standard zur Anwendung in kleinen und mittelständischen Unternehmen (SME-IFRS), ein Rahmenkonzept, das allgemeine Prinzipien der Rechnungslegung darstellt, sowie ein Vorwort.

Unterstellen wir nun einmal, dass sich unsere drei Gründer tatsächlich die Mühe machen, die Eröffnungsbilanz wie auch die Schlussbilanz nach IFRS aufzustellen: Das Ergebnis wäre in unserem einfachen Fall wahrlich desillusionierend, denn es würde sich zeigen, dass in dem vorliegenden Fallbeispiel nur geringfügige Unterschiede zu beobachten wären.

Betrachten wir zunächst einmal die Eröffnungsbilanz. Sie wäre nach IFRS vollständig identisch aufzustellen. Gleiches gilt auch für die Verbuchung

der Geschäftsvorfälle – allerdings mit einer Ausnahme: Die IFRS kennen keine Rechnungsabgrenzungsposten, wie dies im Fall der im Voraus gezahlten Miete nach HGB notwendig ist. Andererseits ist auch nach IFRS unstrittig, dass dieser Sachverhalt abzubilden ist – wir würden deshalb in der IFRS-Bilanz an dieser Stelle von »*prepaid expenses*« sprechen und kämen zu einer vergleichbaren Schlussbilanz.

Nun möchten wir Ihnen aber nicht suggerieren, dass es keine Unterschiede zwischen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS gibt. Wenn beispielsweise Unternehmen Wertpapiere besitzen, wenn sie in großem Umfang neue Produkte entwickeln oder – z. B. in der Baubranche – mehrjährige Auftragsfertigung betreiben, dann kann es zu substantiellen Differenzen zwischen HGB- und IFRS-Bilanz kommen, die wir Ihnen in den folgenden Kapiteln auch noch näher vorstellen werden. Als generelle Regeln können Sie sich aber jetzt schon merken:

- ▶ Das Vermögen und das Eigenkapital eines Unternehmens werden in der IFRS-Bilanz im Regelfall höher ausgewiesen, als wenn die Bilanzierung nach den Vorschriften des HGB erfolgen würde.
- ▶ Der jährlich ausgewiesene Gewinn bzw. Verlust schwankt unter IFRS im Regelfall deutlich stärker als unter HGB.

Ein weiteres Problem könnte es geben, wenn die drei Gesellschafter – wie häufig üblich – in ihrem Gesellschaftsvertrag ein ordentliches Kündigungsrecht gegen Abfindung vereinbart hätten. Während dieses Kündigungsrecht nach HGB für den Ausweis von Eigenkapital unschädlich ist, würde IAS 32 unter bestimmten Bedingungen eine Umwidmung des Eigenkapitals in Fremdkapital verlangen. Dies könnte im Extremfall den absurden Effekt haben, dass die more-copy-gmbh unter IFRS als Gesellschaft ohne Eigenkapital dastünde. Sie sehen an diesem Beispiel die Schwierigkeiten der IFRS als supranationale Rechnungslegungsstandards. Die dort in sich konsistent und stimmig formulierten Regelungen können in einzelnen Ländern zu eklatanten Widersprüchen zu etablierten Rechtspraktiken in anderen Bereichen – hier dem GmbH-Gesellschaftsrecht – führen.

Sehen wir aber von den genannten Besonderheiten und Problemen ab, dann wird für Sie am Fallbeispiel der more-copy-gmbh auch deutlich, dass wir unter IFRS zumindest in Teilbereichen zu ähnlichen Lösungsansätzen kommen wie unter den Vorschrif-

Die IFRS sind nicht immer mit dem deutschen Gesellschaftsrecht kompatibel.

ten des HGB. Auch dies unterstützt noch einmal die von uns gewählte didaktische Vorgehensweise, dass Sie sich zunächst mit den Normen des HGB auseinandersetzen, bevor Sie dann die – im Einzelfall abweichenden – Rechnungslegungsvorschriften innerhalb der IFRS studieren.

1.9 Kompetenzziel-Check

Kontrollfragen Kapitel 1

1. Welche Rechnungszwecke verfolgen Unternehmen mit dem externen Rechnungswesen?
2. Was versteht man unter Inventar und Bilanz? Wie werden sie aufgestellt?
3. Was unterscheidet die statische von der dynamischen Bilanzauffassung?
4. Wie spiegeln sich einzelne Unternehmensaktivitäten (»Geschäftsvorfälle«) in der Bilanz wider? Erläutern Sie dies beispielhaft an einer Kreditaufnahme sowie der Verbuchung von Umsatzerlösen, Mietzahlungen und Abschreibungen.
5. Wer sind die Adressaten der Finanzberichte im externen Rechnungswesen? Welche (unterschiedlichen) Ansprüche haben sie an die Bilanzierung?
6. Welche nationalen bzw. internationalen Rechtsgrundlagen liegen dem externen Rechnungswesen in Deutschland zugrunde und wie unterscheiden sie sich bezüglich der Rechnungszwecke des externen Rechnungswesens?

Richtig oder falsch – was meinen Sie?

Aussage	Richtig / Falsch
1. Das Rechnungswesen ist die Gesamtheit aller Prozesse im Unternehmen, mit denen das wirtschaftliche Geschehen erfasst wird, um es für Zwecke der Rechnungslegung abzubilden.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
2. Bei der so genannten »Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)« handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, deren Mindeststammkapital 1,- Euro beträgt.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
3. Ein Inventar ist die detaillierte Einzelaufstellung aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
4. In der Bilanz werden Aufwendungen und Erträge einander gegenübergestellt.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
5. Die Befreiungsvorschrift nach § 241a HGB gilt ausschließlich für Einzelkaufleute.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
6. Ein Bonus ist ein Preisnachlass, der vom Verkäufer gewährt wird, wenn der Käufer die Rechnung besonders schnell zahlt.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
7. Ein Rechnungsabgrenzungsposten darf überhaupt nur dann ausgewiesen werden, wenn vom Fortgang des Unternehmens auszugehen ist.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch
8. Der relevante Zeitraum zur Abschätzung der Going-concern-Prämisse umfasst nach herrschender Praxis zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre.	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch

-
9. Das so genannte »Vorsichtsprinzip«, ein wichtiger Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung im deutschen Handelsrecht, besagt inhaltlich, dass Erfolg und Vermögen einer Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eher unterschätzt als überschätzt werden sollen. Richtig Falsch
-
10. Abschreibungen helfen u. a., die Vermögensgegenstände in der Bilanz zu bewerten. Richtig Falsch
-
11. Die Schlussbilanz bildet den Stand des Vermögens (Aktiva) sowie des Kapitals (Passiva) zum Bilanzstichtag ab. Richtig Falsch
-
12. Die Vermeidung von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist eine unabdingbare Nebenbedingung für das unternehmerische Ziel der Gewinnmaximierung. Richtig Falsch
-
13. Der Gewerbesteuer-Hebesatz wird auf Landesebene festgelegt. Richtig Falsch
-
14. Kapitalgesellschaften schulden neben der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag noch die Einkommensteuer. Richtig Falsch
-
15. Konzerne sind Unternehmen, bei denen mindestens zwei rechtlich selbständige Einzelunternehmen so miteinander verbunden sind, dass sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Richtig Falsch
-

Die Musterlösungen finden Sie auf Seite 441 f.

2 Aufbau und Rechengrößen des externen Rechnungswesens

Kompetenzziele

Am Ende dieses Kapitels können Sie ...

- ▶ Aufgaben und grundsätzliche Vorgehensweise der doppelten Buchführung beschreiben,
- ▶ die (Kern-)Elemente der Finanzberichte innerhalb der externen Rechnungslegung beschreiben und ihre Herleitung aus der Buchführung erläutern,
- ▶ wichtige Rechengrößen im externen Rechnungswesen wie Einzahlungen und Auszahlungen (*cash flows*), Einnahmen und Ausgaben, Erträge und Aufwendungen (*accruals*) sowie Kosten und Erlöse unterscheiden und auch
- ▶ den Aufbau des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS gegenüberstellen.

2.1 Finanzberichte in der externen Rechnungslegung

Um eine einheitliche Vorgehensweise zur Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns und auch die (Mindest-)Information aller Adressaten der externen Rechnungslegung sicherzustellen, hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Regelungen erlassen, die den Aufbau und Inhalt der Finanzberichterstattung bestimmen. Diese können Sie im Wesentlichen dem dritten Buch des HGB über die Handelsbücher (§§ 238 bis 339) entnehmen.

An dieser Stelle soll uns zunächst der vorgeschriebene Aufbau der Finanzberichte innerhalb der externen Rechnungslegung interessieren. Die Grundlage hierfür wird in § 242 HGB geschaffen. Der Gesetzgeber verlangt hier, dass Kaufleute, d. h. Unternehmen, mindestens zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Beides zusammen bildet den Jahresabschluss als Kern der Finanzberichterstattung.

Die *Bilanz* haben wir im vorangegangenen Kapitel bereits kennengelernt; sie stellt zu einem gegebenen Zeitpunkt, dem Bilanzstichtag, Vermögen (Mittelverwendung) und Kapital (Mittelherkunft) gegenüber. Betrachtet man die handelsrechtlichen Normen zur externen Rechnungslegung genauer, so wird offensichtlich, dass eine Vielzahl dieser Normen die Bilanz direkt betrifft. Deshalb ist auch

die Bilanzierung ein Schwerpunkt der Ausführungen zum externen Rechnungswesen – immerhin beschäftigen sich die Kapitel 3 bis 7 unseres Buches mit diesem Thema.

Die *Gewinn- und Verlustrechnung* (GuV) ergänzt die Bilanz. § 242 Abs. 2 HGB legt hierzu fest: »Er [der Kaufmann, d. Verf.] hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.« Was Aufwendungen und Erträge im Detail sind, werden wir im weiteren Verlauf dieses Kapitels kennenlernen; der Aufbau der GuV ist Inhalt des Kapitels 8.

An dieser Stelle sei nur so viel gesagt: Die Adressaten der externen Rechnungslegung interessieren sich nicht nur für die Mittelbeschaffung und -verwendung eines Unternehmens, wie sie in der Bilanz dargestellt ist. Es ist für sie auch von Bedeutung, welche Transaktionen während des betrachteten Geschäftsjahrs Ressourcen verzehrt haben (z. B. durch Verbrauch von Material, den Einsatz menschlicher Arbeit oder den Verschleiß von Maschinen) bzw. welche Leistungen erstellt wurden (z. B. durch die Produktion oder den Verkauf von Sachgütern und Dienstleistungen). Ein Gewinn wird nämlich im ökonomischen Verständnis immer dann erzielt, wenn der Wert der verzehrten Ressourcen (Aufwen-

Bilanz und GuV als zentrale Finanzberichte im Jahresabschluss

Kaufmannseigenschaft

Die Rechnungslegungspflicht nach HGB wird ausgelöst, wenn ein Unternehmen als »Kaufmann« zu bezeichnen ist. Was wiederum ein Kaufmann ist, das legen die §§ 1–7 HGB fest und nur für diese gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Sowohl Einzelpersonen als auch Kapitalgesellschaften – juristische Personen wie die Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – und Personengesellschaften – quasi-juristische Personen wie die offene Handelsgesellschaft (OHG) bzw. Kommanditgesellschaft (KG) – können Kaufleute sein. Bei den juristischen und quasi-juristischen Personen spricht man auch von Formkaufleuten, denn die Kaufmannseigenschaft leitet sich unmittelbar von der Rechtsform her.

Auch die more-copy-gmbh ist ein solcher Formkaufmann, denn § 13 Abs. 3 GmbHG legt fest: »Die Gesellschaft [also die GmbH, d. Verf.]

gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.« und damit greift § 6 Abs. 1 HGB, der besagt: »Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.«

Manche Unternehmen empfinden die Kaufmannseigenschaft als eher hinderlich – die Einrichtung des erforderlichen externen Rechnungswesens ist teuer. Außerdem gelten für Kaufleute bei vielen Rechtsgeschäften strengere Vorschriften – mehr dazu können Sie im vierten Buch des HGB nachlesen bzw. lernen Sie in den Lehrveranstaltungen zum Handelsrecht. Aus diesem Grund versuchen manche Unternehmen, sich eine Rechtsform zu geben, die als solche noch keine Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB begründet – dazu gehört beispielsweise die so genannte BGB-Gesellschaft, häufig auch als GbR (»Gesellschaft bürgerlichen Rechts«) bezeichnet.

dungen) geringer ist als der Wert der erstellten Leistungen (Erträge).

Die **Bilanz** ist eine zeitpunktbezogene Bestandsrechnung, die **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** eine zeitraumbezogene Bewegungsrechnung. Letztere stellt Aufwendungen und Erträge (d. h. Ressourcenverzehr und Leistungserstellung) eines Geschäftsjahres gegenüber und erklärt so die Veränderung des Eigenkapitals im Vergleich von Eröffnungsbilanz und Schlussbilanz.

Betrachten wir die more-copy-gmbh, so muss für eine GuV beispielsweise u. a. festgestellt werden, wie viel Toner und Papier im Jahr verbraucht wurden, wie viel Miete angefallen ist oder welche Abschreibung des angeschafften Kopierers anzusetzen war. Diese Aufwendungen sind in Beziehung zu setzen zu den Werten, die von der more-copy-gmbh geschaffen werden (Umsatzerlöse aus dem Kopiergeschäft in Höhe von 3.370,95 Euro). Abbildung 2-1 zeigt, wie für unser Fallbeispiel eine ganz einfache GuV für das erste Rumpfgeschäftsjahr der more-copy-gmbh aussehen könnte.

Auf den ersten Blick erkennen Sie, dass die Gründe, warum das Eigenkapital um insgesamt 3.150,25 Euro sinkt, im Vergleich zu Kapitel 1 schon sehr viel klarer sichtbar gemacht werden:

- Der Rohertrag, d. h. die Spanne zwischen Umsatzerlösen einerseits und den dadurch unmittelbar verursachten Materialverbräuchen für Papier, Toner sowie Strom- und Gaslieferungen andererseits, ist mit 760,25 Euro viel zu gering, als dass die more-copy-gmbh wirtschaftlich arbeiten, d. h. auch Aufwendungen für Miete,

Die Pflicht zur Rechnungslegung wird durch die Kaufmannseigenschaft begründet.

Die Bilanz ist zeitpunktbezogen, die GuV zeitraumbezogen.

Abb. 2-1

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für das Rumpfgeschäftsjahr der more-copy-gmbh

Umsatzerlöse aus Kopiergeschäft	3.370,95 €
Papierverbrauch	-1.760,20 €
Tonerverbrauch	-475,00 €
Strom- und Gasverbrauch	-375,50 €
(Zwischensumme) Rohertrag	<u>760,25 €</u>
Grundwartung	-1.150,00 €
Abschreibungen	-500,00 €
Gründungsaufwendungen	-1.570,50 €
Miete	-690,00 €
Jahresergebnis (Gewinn/Verlust)	<u>-3.150,25 €</u>

Wartung u. Ä. decken kann. Es muss den drei Gründern gelingen, diesen Rohertrag entweder durch höhere Umsatzerlöse bei gleichem Aufwand (d. h. durch Preiserhöhungen) oder durch reduzierte Materialverbräuche zu erhöhen.

- ▶ Andererseits wird der Verlust auch ganz maßgeblich durch die Gründungsaufwendungen getrieben, die mit 1.570,50 Euro zu Buche schlagen. Diese fallen in den kommenden Jahren weg. Wenn sich die Zahlen ansonsten nicht verändern, führt allein dies zu einer Verringerung des Verlusts auf »nur« noch 1.579,75 Euro.

Bilanz und GuV sind die Kernelemente des Jahresabschlusses. Mit ihnen lässt sich in jedem Fall das Jahresergebnis als Gewinn bzw. Verlust ermitteln, so dass auch der ausschüttbare Gewinn des Unternehmens bekannt ist. Denn: Nur aktuell oder in vergangenen Perioden erwirtschaftete Jahresüberschüsse dürfen an die Eigentümer des Unternehmens als Gewinne ausgeschüttet werden – jede darüber hinausgehende Ausschüttung entspricht formell einer Kapitalherabsetzung, die insbesondere bei Kapitalgesellschaften nur unter sehr einschränkenden Bedingungen erlaubt ist. Dieses Prinzip – nur Jahresüberschüsse sind ausschüttungsfähig – wird auch als Grundsatz der *Nominalkapitalerhaltung* bezeichnet: Der Nennbetrag des von den Eigentümern einer Gesellschaft eingelegten Kapitals darf im Rahmen einer Gewinnausschüttung nicht angetastet werden.

Weiterhin wird durch Bilanz und GuV ein Mindestmaß an Informationen über Vermögen und Erfolg gegeben. Diese Informationen sind zwar vergangenheitsgerichtet, denn der Jahresabschluss bildet ja ein zurückliegendes Geschäftsjahr ab und ist somit nur ein »Blick in den Rückspiegel«. Da Unternehmen aber ihr Geschäftsmodell – zumindest im Regelfall – kurzfristig nicht völlig umstellen, eignet sich dieses Bild grundsätzlich auch für eine Prognose über die Zukunft des Unternehmens.

Weist die GuV ein positives (Jahresüberschuss) oder negatives (Jahresfehlbetrag) Jahresergebnis auf, führt dies zu einer Veränderung des Eigenkapitals in entsprechender Höhe. Gewinnausschüttungen dürfen maximal in Höhe der bisher erwirtschafteten Jahresüberschüsse erfolgen (**Nominalkapitalerhaltung**).

Für Kapitalgesellschaften gelten in Bezug auf die externe Rechnungslegung zusätzliche Vorschriften, die u. a. auch den Umfang der Finanzberichterstattung betreffen. So schreibt der Gesetzgeber u. a. in § 264 Abs. 1 HGB vor: »Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss ... um einen Anhang zu erweitern ... sowie einen Lagebericht aufzustellen.« Entsprechend dieser Formulierung gilt der Anhang noch als Bestandteil des Jahresabschlusses, der Lagebericht dagegen nicht mehr. Er ist ein viertes Element der externen Finanzberichterstattung. *Anhang* und *Lagebericht* enthalten im Gegensatz zu der rein quantitativen Darstellung der Unternehmenssituation in Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch qualitative Aussagen, die zusätzliche Informationen über den Jahresabschluss und die Lage der Gesellschaft enthalten.

Genauer werden wir uns mit dem Anhang und dem Lagebericht in Kapitel 9 beschäftigen. An dieser Stelle sei nur so viel im Voraus bemerkt: Der deutsche Gesetzgeber differenziert zwischen strengeren Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften wie die AG und die GmbH und erleichterten Vorschriften für Einzelkaufleute und Personengesellschaften. Hintergrund ist die unmittelbare persönliche und unbeschränkte Haftung des Einzelkaufmanns bzw. mindestens eines Gesellschafters, die aus Sicht des Gesetzgebers eine allzu strenge Kontrolle durch die Offenlegungsvorschriften der externen Rechnungslegung obsolet machen. In der Vergangenheit wurde dies häufig ausgenutzt – in einer GmbH & Co. KG war der einzige persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH, so dass gesellschaftsrechtlich eine Personengesellschaft mit vereinfachten Rechnungslegungspflichten vorlag, in der aber keine natürliche Person als Komplementär (Vollhafter) existierte. Dieses »Schlupfloch« als Beispiel für die kreative Ausnutzung bestehender Regelungen wurde allerdings in 2000 durch das so genannte KapCoRiLiG (das Richtlinienengesetz für Kapitalgesellschaften & Co.) geschlossen. Mit diesem Gesetz wurde u. a. der § 264a HGB eingefügt, der für diesen Fall eine den Kapitalgesellschaften vergleichbare Rechnungslegung verlangt.

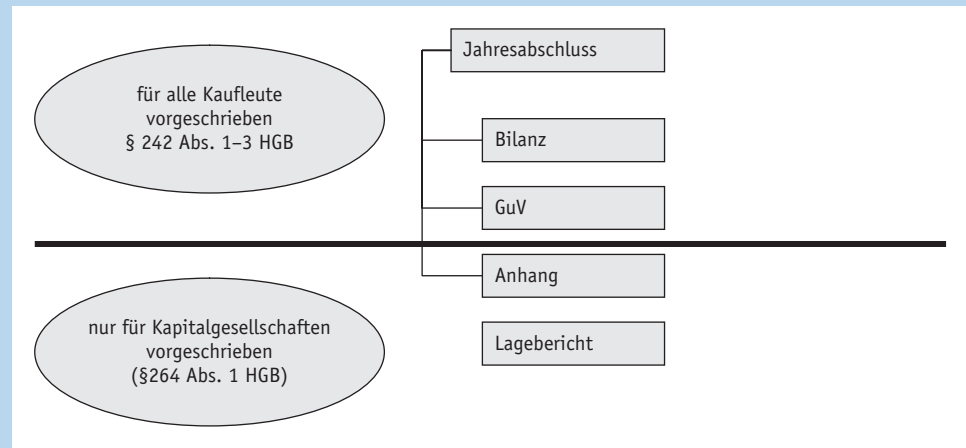
Letztlich entspricht dies auch dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*), der im Rechnungswesen als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung eine große Rolle

Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich einen Anhang und einen Lagebericht aufstellen.

Das Prinzip der Nominalkapitalerhaltung: Nur Gewinne dürfen ausgeschüttet werden.

Abb. 2-2

Elemente der externen Finanzberichterstattung



spielt: Sachverhalte sind demnach nicht nach ihrem formalen Erscheinen, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu beurteilen – und eine »formale« Personengesellschaft, bei der keine natürliche Person als Vollhafter agiert, sondern lediglich Kapitalgesellschaften, ist wirtschaftlich auch einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung gleichzusetzen.

Eine Anmerkung zum Schluss betrifft den Fiskus als speziellen Adressaten der externen Rechnungslegung. Da der mit Hilfe der externen Rechnungslegung ermittelte Erfolg – verstanden als Veränderung des Eigenkapitals – Grundlage für die Besteuerung von Unternehmen ist, hat der Fiskus eine Vielzahl von Sonderinteressen, die aufgrund der gesetzgeberischen Vollmachten in speziellen steuerrechtlichen Regelungen kodifiziert sind.

Diese Regeln sind strenger als die handelsrechtlichen Normen des HGB und lassen den Unternehmen damit weniger Spielraum bei der Gestaltung des Jahresabschlusses.

Da Unternehmen traditionell eher keinen Anreiz haben, zu viele sensible Informationen preiszugeben, kommt es ihnen sehr entgegen, dass die so genannte »Steuerbilanz«, eine nach steuerrechtlichen Vorschriften erstellte Rechnung zur Gewinnermittlung, ausschließlich für Besteuerungszwecke, allein gegenüber den Finanzbehörden offenzulegen ist.

Die nach den handelsrechtlichen Regelungen aufzustellende Handelsbilanz dagegen wird den übrigen unternehmensexternen Adressaten wie Gesellschaftern, kreditgebenden Banken, dem Betriebsrat oder Geschäftspartnern durch das Unternehmen selbst offengelegt. Bei Kapitalgesellschaften (§ 325 HGB) – mit Ausnahme von Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 267a HGB – sowie bei großen Personengesellschaften und Einzelkaufleuten (§ 9 PublG) ist sogar eine Offenlegung gegenüber der so genannten allgemeinen Öffentlichkeit vorgeschrieben – Sie finden die entsprechenden Finanzberichte z. B. im Internet im elektronischen Bundesanzeiger unter <https://www.bundesanzeiger.de>.

Mit Steuerbilanzen und den zugrunde liegenden steuerrechtlichen Regelungen wollen wir uns im Rahmen dieser Einführung aber grundsätzlich

Für Zwecke der Steuerbemessung stellen viele Unternehmen eine eigene Steuerbilanz auf.

Unter der Lupe

Weitere vom Gesetzgeber geforderte Finanzberichte

Neben dem jährlichen Abschluss, der nach HGB erforderlich ist, verlangen andere Gesetze weitere Finanzberichte. So müssen z. B. Unternehmen, die über die Börse Eigen- oder Fremdkapital aufnehmen, gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes u. a. zumindest halbjährlich eine Zwischenberichterstattung veröffentlichen (§ 115 WpHG), die einen verkürzten Zwischenabschluss bzw. einen Zwischenlagebericht umfasst.

nicht beschäftigen, sondern uns auf die handelsrechtliche Rechnungslegung beschränken.

Für den interessierten Leser sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Einkommensteuerrecht für Unternehmen unter dem Stichwort »Maßgeblichkeit« für die Aufstellung der Steuerbilanz grundsätzlich auf die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zurückgreift (§ 5 Abs. 1 EStG), sofern nicht konkrete steuerrechtliche Regelungen den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB entgegenstehen.

Die daraus resultierende Möglichkeit zur Erstellung einer so genannten Einheitsbilanz, d. h. einer Bilanz sowohl für handels- als auch für steuerrechtliche Zwecke, erlaubt gerade bei kleineren Unternehmen wichtige Prozessvereinfachungen im Rechnungswesen. Die bis 2009, d. h. bis zur Einführung des BilMoG, noch geltende umgekehrte Maßgeblichkeit, d. h. die Anwendung rein steuerrechtlich motivierter Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften in die Handelsbilanz, ist heute allerdings abgeschafft.

2.2 Buchführung und Inventar als Grundlagen der externen Rechnungslegung

Wie wir am Fallbeispiel der more-copy-gmbh im ersten Kapitel gelernt haben, ist es für die Erstellung der Bilanz (und auch der übrigen Elemente des Jahresabschlusses) nicht nur erforderlich, ein Inventar zu erstellen, in dem das Vermögen und die Schulden des Unternehmens durch Messen, Zählen, Wiegen oder Schätzen detailliert erfasst wird. Vielmehr müssen auch die geschäftlichen Transaktionen, die während des Jahres stattfinden und die den Erfolg oder das Vermögen bzw. Kapital beeinflussen, hinreichend berücksichtigt werden: Denken Sie beispielsweise an die Abgrenzung der Mietzahlung, die für das Folgejahr bereits im Voraus gezahlt wurde.

Die Anzahl dieser Transaktionen – man bezeichnet sie auch als Geschäftsvorfälle – wird sehr schnell unübersichtlich. Aus diesem Grund müssen sie im Rahmen der Buchführung lückenlos sowie sachlich und chronologisch geordnet erfasst werden. Die Bedeutung der Buchführung ist so groß, dass der Gesetzgeber diese sogar zwingend vorschreibt. In § 238 Abs. 1 HGB bestimmt er nämlich: »Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.« Diese Forderung wird gem. § 241a HGB lediglich für Einzelkaufleute zum Wahlrecht. Hierbei handelt es sich um eine Norm, mit welcher der Gesetzgeber, dem Reform- und Vereinfachungsgedanken folgend, eine Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars sowie einer Bilanz für Einzelkaufleute begründet hat.

Die **Buchführung** ist die laufende, lückenlose sowie sachlich und chronologisch geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle im Unternehmen, die den Erfolg oder das Vermögen bzw. das Kapital des Unternehmens beeinflussen.

Wenn Sie sich das erste Kapitel noch einmal ins Gedächtnis rufen, dann ist die Kurzbeschreibung der einzelnen Geschäftsvorfälle eine ganz einfache Form der Buchführung. Der Begriff stammt übrigens daher, dass Kaufleute früher tatsächlich ihre Transaktionen in großen gebundenen Kladden (»Bücher«) eingetragen haben. Der Vorteil gegenüber einer losen Zettel- oder Belegsammlung bestand darin, dass Manipulationen und auch Fehler erschwert wurden. Während ein einzelner Beleg, z. B. eine Rechnung, einfach »verschwinden« kann, ist das Entfernen einer Seite aus einem Buch nur schwer ohne Spuren oder auch unabsichtlich möglich.

Heute erfolgt die Buchführung fast ausnahmslos elektronisch durch geeignete *Standard-Software-Pakete*. Bekannte Anbieter sind hierbei Firmen wie SAP, Oracle oder Microsoft, die nicht nur Buchführungs-Software bereitstellen, sondern eine Vielzahl anderer Programme, mit deren Hilfe die einmal erfassten Daten der Buchführung für die unterschiedlichsten betriebswirtschaftlichen Zwecke, so z. B. auch für das interne Rechnungswesen, gespeichert und ausgewertet werden können. Die Einbindung erfolgt häufig in so genannte ERP-Systeme (Enterprise Resource Planning), in denen auch

Die Buchführung als Datengrundlage im externen Rechnungswesen ...

... wird heute fast ausnahmslos elektronisch durchgeführt.

Buchführung als Abbildung des Unternehmensgeschehens

Buchführung wird häufig lediglich als lästige Pflicht verstanden – dabei schafft sie ganz wesentlich die Informationsbasis, um Unternehmen überhaupt erst abzubilden und damit steuerbar zu machen. Selbst die Geschäftsprozesse in kleinen Unternehmen wie der *more-copy-gmbh* sind in ihren Aktivitäten nicht ohne Buchführung überblickbar. Dies gilt nicht nur für externe Adressaten, sondern auch für das Management.

Durch eine elektronische Abwicklung der buchhalterischen Transaktionen können heute innerhalb der Buchführung Informationen sehr umfassend und differenziert gespeichert und ausgewertet werden. Dies setzt jedoch eine entsprechende Genauigkeit bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen voraus.

Werden beispielsweise bei der *more-copy-gmbh* alle Einnahmen aus dem Kopiergeschäft pauschal auf einem Konto »Umsatzerlöse«

erfasst, kann zwar am Jahresende durch die drei Gesellschafter ausgewertet werden, wie hoch die Umsätze insgesamt waren. Mit welchen Produkten diese erwirtschaftet wurden (A3- oder A4-Kopien, Kopiererhandel), an welche Kunden (Studenten, Hochschule, Firmen usw.) bzw. in welchen Regionen (nur in Dunkelfels ansässige Kunden oder auch an auswärtige Kunden) verkauft wurde oder wie sich die Umsatzerlöse auf einzelne Monate verteilen (Kopiergeschäft als Saisongeschäft insbesondere zu Semesterbeginn?), ist nicht bekannt. Will man also die Umsatzerlöse dementsprechend analysieren, müssen alle relevanten Merkmale schon bei der Verbuchung der Transaktion erfasst werden – die Auswertung kann dann fast »per Knopfdruck« erfolgen. Im Nachhinein ist dies in aller Regel gar nicht oder nur mit hohem Aufwand, z. B. durch die Analyse der einzelnen Originalbelege, möglich.

Buchführung, Inventar und Jahresabschluss hängen zusammen.

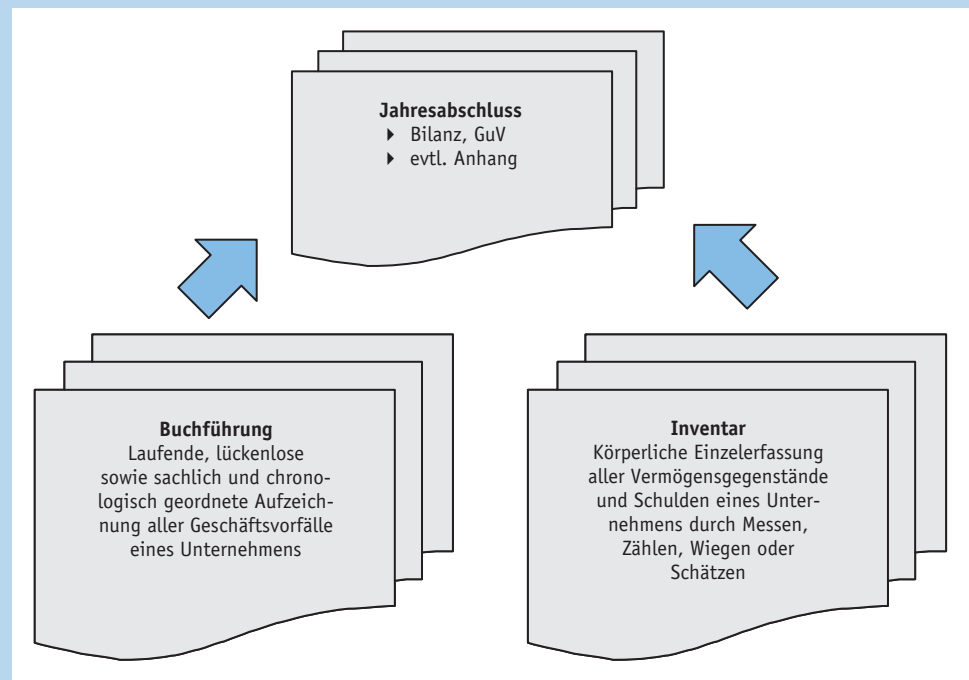
IT-Module für Problemstellungen der Kostenrechnung, des Kunden- und Lieferantenmanagements sowie der Unternehmensplanung enthalten sind.

Allerdings muss die Buchführung zwingend durch das Inventar ergänzt werden (vgl. Abbildung 2-3); es ist ein wichtiges Instrument zur Überprüfung und ggf. ein Korrektiv der Handelsbücher. Denken wir noch einmal an die *more-copy-gmbh*

zurück. Abs, Primus und Schöff hatten am Jahresende im Rahmen ihrer Buchführung einen Geldbestand von 16.519,55 Euro ermittelt. Dies muss im Rahmen der jährlichen Inventur überprüft werden, indem z. B. ein Abgleich mit dem Kontoauszug erfolgt. Stellt sich dabei z. B. heraus, dass der Kontostand nur 15.519,55 Euro beträgt, dann muss festgestellt werden, ob in der Buchführung ein

Abb. 2-3

Zusammenhang zwischen Buchführung, Inventar und Jahresabschluss



Geschäftsvorfall möglicherweise vergessen, d. h. nicht gebucht wurde oder ob jemand unberechtigt Geld vom Konto abgezogen hat. In jedem Fall dürfte dann in der Schlussbilanz nur der tatsächlich in der Inventur festgestellte Bestand an Geld aufgenommen werden, nicht aber das – in diesem Fall überhöhte – Ergebnis der Buchführung. An diesem Beispiel wird übrigens deutlich, wie wichtig die Buchführung und Bilanzierung auch für die Dokumentation der Geschäfte und die Verhinderung von Diebstahl, Unterschlagungen und anderen solcher »dolosen Handlungen« durch die Mitarbeiter des Unternehmens ist: Durch den Vergleich der Kontensalden (welche Bestände an Maschinen, Material, Geld oder Waren müssten da sein) und Inventur (was ist tatsächlich da) fällt sofort auf, wenn Vermögen fehlt.

Ein Hinweis zum Schluss: Allein Jahresabschluss sowie Lagebericht müssen unternehmensexternen Adressaten offengelegt werden. Buchführung und Inventar bleiben der Unternehmensleitung vorbehalten. Dies ist unmittelbar einleuchtend: Buchführung und Inventar enthalten einerseits als vollständige Verzeichnisse der Geschäftsvorfälle bzw. des Vermögens eine Vielzahl höchst sensibler Informationen, deren Veröffentlichung nicht zuletzt die Wettbewerbsposition eines Unternehmens sehr stark beeinflussen könnte. Da der Jahresabschluss aber wesentlich auf Buchführung und Inventar aufbaut, ist es andererseits zur Wahrung der Interessen der externen Adressaten notwendig, dass auch diese beiden Grundlagen der Finanzberichterstattung gesetzlichen Normen unterworfen sind.

2.3 Technik der doppelten Buchführung

Ihnen ist bei der Verbuchung des Rumpfgeschäftsjahres der more-copy-gmbh im ersten Kapitel sicherlich eine Besonderheit aufgefallen: Bei jedem Geschäftsvorfall wurden mindestens zwei Positionen in der Bilanz angesprochen. So führte beispielsweise die Überweisung der Strom- und Gasrechnung nicht nur zu einer Minderung des Geldbestands, sondern auch zu einer Minderung des Eigenkapitals. Beim Kauf von Papier nahm ebenfalls der Geldbestand ab, dafür nahm die Position Kopierpapier zu. Bei der Zahlung der Miete wurden sogar drei Konten angesprochen: Geldbestand und Rechnungsabgrenzung auf der einen Seite, das Eigenkapital auf der anderen Seite. Dieses Vorgehen beschreibt im Kern das Wesen der doppelten Buchführung, die (fast) jedes Unternehmen zur Erfassung aller Geschäftsvorfälle anwendet.

Diese Erfassungstechnik wurde in Italien im ausgehenden Mittelalter entwickelt, zu einer Zeit, in der das Rechnen mit Zahlen noch fast eine Wissenschaft darstellte. Folglich verrechneten sich die Kaufleute permanent; lediglich die Addition wurde hinreichend beherrscht. Dies führte insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten zu Problemen. Durch die zweifache Verbuchung eines Geschäftsvorfalles schaffte die doppelte Buchführung automatisch die Möglichkeit, durch Saldenvergleiche Rechenfehler zu erkennen.

Hierfür wurde diese Rechentechnik mit Lob geradezu überschüttet. So spricht Goethe z. B. von der Doppik in seinem 1795 erschienenen Roman »Wilhelm Meisters Lehrjahre« als einer »der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes ... sie lässt uns jederzeit das Ganze überschauen, ohne dass wir es nötig hätten, uns durch das Einzelne verwirren zu lassen« (1. Buch, 10. Kapitel).

Diese Begeisterung mag heute (insbesondere im Bachelor-Studium) schnell verflogen sein; und man kann wohl auch von der lückenlosen Beherrschung der vier Grundrechenarten ausgehen. Dennoch steht die Doppik als »die« kaufmännische Buchhaltungstechnik schlechthin immer noch ohne Konkurrenz da, denn mit ihrer Hilfe gelingt

Doppelte Buchführung: die kaufmännische Rechentechnik schlechthin

Aufdecken von Erfassungsfehlern durch die doppelte Buchführung

Stellen Sie sich vor, Abs hätte sich beim allerersten Geschäftsvorfall der more-copy-gmbh im letzten Kapitel, nämlich der Verbuchung der Gründungsaufwendungen, verrechnet. Er hätte zwar die Position Geld korrekt um 1.570,50 Euro reduziert, bei der Ermittlung des »neuen« Eigenkapitals aber 24.429,50 Euro (statt korrekt 23.429,50 Euro) herausbekommen. Dies wäre spätestens dann aufgefallen, wenn die Bilanzsummen der Aktiv- und Passivseite ausgerechnet worden wären, denn diese wären dann – entgegen der fundamentalen Konvention der Identität von Gesamtkapital und Gesamtvermögen – nicht gleich hoch gewesen.